GERMANY

Herrn Kollegen Landsberg hochachtungsvoll vom Verf.

Von dem
Alten Reichskammergericht.

Von

Dr. W. Endemann,
Geheimer Justizrath, Professor an der Universität Bonn.

Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Deutschen Civilprozess.



Berlin.
Carl Heymanns Verlag.
1893.

Von dem

Alten Reichskammergericht.

Von

Dr. W. Endemann,

Geheimer Justizrath, Professor an der Universität Bonn.

Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Deutschen Civilprozess.



Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

1893.



Wenn das neue Deutsche Reich heute in dem Reichsgericht eine Centralstelle der Rechtspflege besitzt, so liegt es der geschichtlichen Betrachtung nicht fern, sich desjenigen Gerichtshofes zu erinnern, den einst das alte Reich aufgerichtet hatte, des Reichskammergerichts. Nicht um Vergleiche anzustellen oder Kritik zu üben. Die Gegensätze ergeben sich aus einer Beschreibung dessen, was vordem war, von selbst. Wohl aber erscheint eine solche Erinnerung am Platze, weil die Thätigkeit des Reichskammergerichts bekanntlich ein wichtiges Mittelglied in der Entwickelung unseres Prozessrechts bildet, und weil eine gerechte Würdigung des Einflusses, den sie gehabt hat, wesentlich erheischt, dass man sich die Zustände jenes Gerichts vergegenwärtigt.

Die neuere geschichtliche Literatur hat sich damit wenig befasst. Neben den kurzen Nachrichten in den Lehrbüchern der deutschen Rechtsgeschichte hat sich, soviel ersichtlich, vor einer Reihe von Jahren nur Thudichum[1]) etwas näher damit beschäftigt. So anerkennenswerth seine Darstellung ist, so dürfte sie doch noch Raum lassen für eine weitere, welche nach manchen Richtungen hin, wie zu hoffen, eine etwas übersichtlichere und vollständigere Schilderung liefert.

[1]) Thudichum, in der Zeitschrift für deutsches Recht Band 20 S. 150 ff.

Die hier unternommene beabsichtigt hauptsächlich, im Zusammenhange die Schicksale, man kann von vornherein fast sagen: die Leiden, des alten Kammergerichts vor Augen zu stellen. Indessen ist dazu erforderlich, zunächst ein Bild von der Einrichtung des Gerichtshofes vorauszuschicken, an der sich wechselvolle Vorgänge in drei Jahrhunderten abgespielt haben. Hiernach zerfällt die folgende Ausführung in zwei Theile, von denen der erste die Organisation, der zweite die wichtigsten äusseren und inneren Ereignisse aus dem Leben des Reichskammergerichts behandelt.

I.

Die Kammergerichtsordnung von 1495 wollte das Gericht besetzt sehen mit einem Richter, der ein geistlicher oder weltlicher Fürst, Graf oder Freiherr, und sechszehn Urtheilern, Assessoren, aus deutscher Nation, „gelehrt und gewürdigt“ zur einen, „auf das Geringst der Ritterschaft“ angehörig zur anderen Hälfte. Dabei hiess es: „die alle wir — nämlich der Kaiser — mit Rath und Willen der Samblung jetzt hin kiesen werden.“ Zum ersten Richter ernannte der Kaiser, gegen den Willen der Stände, die den Fürsten von Anhalt ins Auge gefasst hatten, Eitel Friedrich von Hohenzollern.

Auch in der Folge behauptete der Kaiser ungeachtet manchen Widerstrebens der Stände das Recht, den Kammerrichter von sich aus zu ernennen. Maximilian war von dem Gedanken ausgegangen, dass das neue Reichskammergericht nur eine Abzweigung des dem Kaiser allein eigenen alten kaiserlichen Kammergerichts sei; wie er denn auch in den ersten Jahren mehrmals persönlich den Vorsitz in dem Reichskammergericht in Anspruch genommen und ausgeübt hat. Er fühlte sich als Jurisdiktionsinhaber auch des Reichsgerichts. Später versuchten es allerdings die Reichsstände mit Präsentation, allein die Auswahl der Person und die Anstellung blieb Befugniss des Kaisers. Der Kammerrichter galt demnach als Repräsentant des Kaisers, an der Spitze des Gerichtshofs in dessen Namen handelnd. Daher denn auch anfangs mancherlei Eingriffe des Kaisers in den Gang der kammergerichtlichen Rechtspflege nicht ausblieben,

bis ihn die Stände durch energische Gegenvorstellungen belehrten, dass dies Gericht die oberste Justizstelle nicht blos des Kaisers, sondern auch des Reichs bilde, mithin durch einseitige kaiserliche Befehle, die den Anschein erregten, als ob der Kaiser alleiniger Inhaber sei, nicht beeinflusst werden dürfe.

Im Einklange mit der Stellung des Kaisers kam bei Vakanz der Kaiserwürde die einstweilige Besetzung des Kammerrichterstuhls den Reichsvikaren zu, unter denen über die ihnen zukommenden Gewalten vielfach Streit ausbrach.[2])

Die Einführung und Beeidigung des Kammerrichters erfolgte, nachdem ihm der Erzkanzler die Ernennungsurkunde zugefertigt hatte, in einer später ausführlich geordneten feierlichen Form durch das Gericht selbst, und zwar, woran dasselbe eifrigst festhielt, nicht kraft Delegation, sondern kraft eigener Befugniss. Irgend eine Prüfung des Ernennungsaktes oder gar der Fähigkeiten des Ernannten kam ihm nicht zu. Höchstens sollte es sich durch Deputirte nach seinem Religionsbekenntnisse, sowie darnach, ob derselbe etwa sonst in Dienstpflichten stehe, erkundigen dürfen. Ueber die Frage der Befähigung entschied lediglich der Kaiser, der freilich nach und nach, namentlich durch die Kammergerichtsordnung von 1555, den Ständen zur Beobachtung einiger Normen verpflichtet erschien.

An den Voraussetzungen, welche in Bezug auf den Stand durch die Kammergerichtsordnung von 1495 aufgestellt worden war, wurde nichts geändert. Ein geistlicher Fürst ist seit 1721, nach dem Tode des Kurfürsten von Trier, der das Amt bekleidet hatte, nicht wieder zum Kammerrichter ernannt worden. Wie weit der Kreis der ernennbaren Grafen und Freiherrn sich ausdehne, ob auch nicht-reichsunmittelbare zuzulassen seien, blieb, wenn man auch geneigt war, letztere Frage zu bejahen und in einzelnen Fällen dieser Neigung nachgegeben wurde, bis zuletzt unentschieden.[3]) Ein evangelischer Kammerrichter hat, so sehr seit der Reformation die protestantischen Stände auf Anstellung eines solchen hindrängten, nie-

---

[2]) S. darüber unten S. 30.

[3]) **Malblanc**, Anleitung zur Kenntniss der deutschen Reichs- und Provinzial-Gerichts- und Kanzleyverfassung, 1791, § 27.



mals existirt. Doch erreichten sie wenigstens, dass seit 1721 kein katholischer geistlicher Würdenträger mehr zu der Stellung gelangte.

Die Kammergerichtsordnung von 1555 forderte,[4]) dass der Richter „ein tapffer Person, des Herkommens, löblicher Gebrauch und guter Gewohnheit teutscher Nation nicht allein wohlkundig und erfahren, sondern auch verständig sei, die rechtlichen Prozess zu dirigiren, die Partheien zu Austrag und Erörterung zu fördern und sonst also geschickt, dass auf ihn alle des Kammergerichts Personen ein Furcht und Aufsehens haben," sei. Als seine Amtsobliegenheit wird hauptsächlich Aufrechterhaltung guten Zustandes des Gerichts, Ausübung der Disziplin über das gesammte Personal, Oberaufsicht über die Senate, in die allmählich das Gericht zerfiel, Leitung des Plenums, Anordnung von Deputationen, Sorge für die gehörige Vertheilung der Akten, worüber es nicht an reglementären Vorschriften fehlte, Ordnung in den Audienzen, Beilegung von Kollisionen und Verdriesslichkeiten unter den Mitgliedern und dgl. erwähnt. Zwar stand ihm der Vorsitz im Plenum und, wenn er wollte, auch in einem Senate zu, allein offenbar war mehr auf verwaltende Thätigkeit als auf Mitwirkung bei der Prozessleitung und Rechtsprechung Gewicht gelegt. Auf ständige Anwesenheit bei den Gerichtssitzungen, wie sie die Führung des Richteramts erheischt hätte, wurde gar nicht gerechnet. Oft hielt sich der Kammerrichter, selbst auf längere Zeit, vom Gerichtsort fern. Sehr begreiflich, wenn er einer war, der eine grössere Landesherrschaft besass.

In wichtigeren Angelegenheiten verwiess man ihn übrigens auf Einvernehmen mit den noch näher zu erwähnenden Präsidenten. An Reibungen zwischen dem Kammerrichter und den Beisitzern hat es nicht gemangelt. Letztere fühlten sich, weil von den Reichsständen berufen, selbständig. Vollends traten Streitereien des Richters mit den Reichsständen selbst ein. Während der Kaiser wohl darauf bedacht, aber aus der Entfernung nicht recht im Stande war, die Amtsgewalt des Kammerrichters zu schützen und zu stärken, gingen natürlich die Stände und ihre Beisitzer darauf aus, sie möglichst zu beschränken.

---

[4]) Vgl. I. Tit. 3 § 1.

Der Kammerrichter war ja wesentlich Beamter des Kaisers und darum der centrifugale Trieb der Stände leicht angeregt.

Statt Besoldung bewilligte dem Richter die Kammergerichtsordnung von 1495 nur den Bezug von Sporteln. Doch wurde ihm bereits 1500 ein Gehalt von 1500 Gulden, dagegen 1526, falls er nur Graf oder Freiherr, blos von 1200 Gulden, falls er ein Fürst, mit Erhöhung dieser Summe nach Maassgabe seines Standes ausgeworfen. Später stieg das Gehalt auf 6000, von 1719 ab auf fast 12000 Gulden. Die mehrfach beantragte Gewährung eines Gnadenquartals für die Hinterbliebenen und die ebenso wiederholt gewünschte weitere Erhöhung des Gehalts wurde „wegen Abgangs der Fonds“ stets verschoben.

Mit äusseren Ehren wurde nicht gekargt. Meist erhielt der Kammerrichter, wenn er nicht ein Fürst war, den Karakter eines kaiserlichen Geheimraths. Seine Stellung galt selbst für einen Grafen oder Freiherrn als fürstenmässig. Dementsprechend waren Kurialien und Ehrenbezeugungen eingerichtet. In der Rathstube kam ihm ein Armsessel, in dem Audienzsaale ein Thronsessel zu. Er hatte Anspruch auf eine Ehrenwache und dergleichen. Urlaub sollte er bis zu vierzehn Wochen fordern können.

Ausser durch Tod oder Niederlegung, wovon das Kollegium dem Kaiser sofort Anzeige zu machen hatte, konnte das Amt durch Entlassung enden. Ob solche der Kaiser allein verfügen möge, wurde für fraglich gehalten. Doch wird berichtet, dass sich ein Fall der Entlassung niemals zugetragen habe.

Welch gewaltiger Unterschied zwischen dem Kammerrichter und dem Chefpräsidenten des heutigen Reichsgerichts besteht, bedarf keiner Ausführung.[5]

Unter dem Kammerrichter standen, seit man wegen vermehrter Geschäfte und vermehrter Zahl der Beisitzer eine Theilung in Senate getroffen hatte,[6] als deren Vorsitzende Präsidenten.[7] Schon vorher musste zur Vertretung des Richters in Verhinderungsfällen für einen oder mehrere Stell-

[5]) Die Vergleichung, die Wetzell, Syst. des Civ. Proz. 3. Aufl. S. 372, anstellt, ist nichts weniger als zutreffend.

[6]) S. unten S. 13.

[7]) Nicht genau Thudichum S. 172.

vertreter aus dem Kreise der Beisitzer mit dem Titel *generosi* gesorgt werden. Von 1570 ab waren ständige Senatspräsidenten vorhanden. Nach dem Westfälischen Frieden beschloss man, mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Vermehrung der Beisitzer bis zu fünfzig, vier Präsidentenstellen einzurichten, liess es jedoch, da jene Ziffer der Beisitzer niemals erreicht, im Anfange des 18. Jahrhunderts sogar ausdrücklich wieder auf fünfundzwanzig herabgesetzt wurde, bei zweien bewenden. Einer der Präsidenten sollte ein evangelischer und mindestens einer derselben, um in Streitsachen der Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmässigen den Vorsitz führen zu können, ein Graf oder Freiherr sein. Ob überhaupt nur ein Graf oder Reichsfreiherr zum Präsidenten bestellt werden dürfe, erschien streitig.

Die Ernennung auch der Präsidenten erfolgte durch den Kaiser. Sie verpflichtete zur Führung des Amtes auf sechs Jahre. Mit der Einführung und Beeidigung verhielt es sich wie bei dem Kammerrichter; nur dass der Präsident, nachdem er die Antrittsbesuche gemacht, ein „Generalexamen“ über seine persönlichen Verhältnisse zu dulden und erst an drei Sitzungen theilzunehmen hatte, bevor er nach aussen hin als Präsident auftreten durfte. Was als Amtspflicht verlangt wurde, war für den ältesten die Vertretung des Kammerrichters, sei es auf kürzere, sei es auf längere Zeit, die man allmählich in sehr eingehender Weise regelte; dann für beide Unterstützung des Kammerrichters in den verschiedensten Richtungen, Leitung der Senate, wechselweise Führung des Vorsitzes bei den Audienzen, in den Senaten ohne Stimme, wogegen im Plenum eine solche zustand. Von Relationenerstattung waren sie befreit. Gegenseitig hatten sie sich zu vertreten und wurden nöthigenfalls vertreten durch die ältesten Beisitzer. Die Besoldung wechselte im Laufe der Zeiten gleich der der Assessoren. Zuletzt betrug sie etwas über 3600 Thaler, mit einem Gnadenquartal für ihre Hinterbliebenen. Dem Präsidenten gebührte der Rang eines wirklichen kaiserlichen Geheimraths. Andere Titel und Würden durfte er nicht annehmen.

Die Zahl der Beisitzer oder Assessoren hat sehr gewechselt. Von hausaus waren 16 vorgesehen. Die Normalziffer erfuhr aber später Steigerung, seit 1566 auf 32, nach

1648 sogar auf 50, wurde jedoch 1719 auf 25 herabgemindert, wobei es dann fürder verblieb. Ausserdem fand zeitweilig, insbesondere ehe die Erhöhung der ordentlichen Stellen auf 32 eingetreten war, Zuziehung ausserordentlicher Beisitzer statt. Gegen solche nur provisorisch zugezogene Richter hegte man damals, selbst für das oberste Reichsgericht, keine Bedenken. Abgesehen von einem kurzen Abschnitte der letzten Epoche nach 1782 war übrigens die volle Zahl der ordentlichen Mitglieder niemals vorhanden. Vielmehr schwankte die Zahl der wirklich vorhandenen beständig in Folge der unten zu erwähnenden Unzulänglichkeit an Unterhaltsmitteln.

Eigenartig erscheint die Art der Bestellung. Die Aufnahme der Beisitzer geschah nach den allmählich angenommenen Normen auf Präsentation des Kaisers und der Stände durch das Gericht selbst. Seit dem Reichsabschied von 1507 existirte eine Vertheilung des Präsentationsrechtes auf die Erblande des Kaisers und die Reichskreise.[8]) Von Anfang an bildete die Einrichtung dieses Präsentationsplans einen Hauptgegenstand der Verhandlungen zwischen den am Gericht Betheiligten. Da weder der Bestand des Reichs, noch der der kaiserlichen Erblande, noch der Kreise und der in den letzteren berechtigten Territorien, Städte, Bisthümer, Stifter in den Zeitläuften der gleiche blieb, hatte man beständig neu zu ordnen. Die speziellsten Bestimmungen über die Einzelrechte häuften sich an. Darnach kam ein höchst verwickeltes Schema zum Vorschein. Hieran schlossen sich die peinlichsten Vorschriften über die Formalien der Präsentation, das Verfahren in Streitfällen, die natürlich nicht ausblieben, über die darauf bezüglichen Schreiben, die Devolution an das Gericht u. s. w.[9]); desgleichen darüber, wie die häufig wiederkehrenden Beschwerden wegen angeblicher Verkürzung des Vorschlagsrechts zu behandeln seien.

Lag ein ordnungsmässiges Präsentationsschreiben vor, so war vom Gerichte eine erste Berathung zu pflegen, welche sich auf das Generalexamen, auf die persönlichen und Familienverhältnisse des einen oder der mehreren Präsentaten, auf das stattgehabte Rechtsstudium, Erwerb eines akademischen Grades oder Ausbildung in praktischer Thätigkeit erstreckte. Je nach

[8]) Vgl. Malblanc §§ 48—67; Thudichum S. 161.

[9]) Es genügt, darüber auf Malblanc § 68 ff. zu verweisen.

dem Ergebnisse dieser Erkundigung entschied der Gerichtshof in zweiter Berathung auf Zurückweisung oder auf Zulassung zur Spezialprüfung.

Letztere bestand seit 1570 in Anfertigung einer Proberelation, die sorgfältig kritisirt wurde. Fiel sie ungenügend aus, so konnte, sofern sich nicht schon völlig unzulängliches Wissen und Können ergeben hatte, der Versuch noch einmal unternommen werden. An Stelle des erfolglos präsentirten Kandidaten mochte der Präsentationsberechtigte einen Anderen vorschlagen. Da Präsentation und Prüfung recht wohl auch stattfinden konnte, ehe noch wirklich eine Vakanz vorlag, gab die Erfüllung aller Erfordernisse möglicherweise nur erst eine Anwartschaft. Dann war immer noch ein Beschluss der Einberufung, sowie Verpflichtung und Einführung nöthig. Nach vollendeter Einführung war das Mitglied schuldig, sechs Jahre hindurch in seiner Stellung auszuhalten, wenn nicht der Kaiser oder eine Visitationskommission davon entband. Von lebenslänglicher Uebertragung des Richteramts war keine Rede; vielmehr bezog sich die Aufnahme jedesmal nur auf sechs Jahre.

Um sich bewerben zu können, war nach der Kammergerichtsordnung von 1495 neben ehelicher Geburt rittermässiger oder gelehrter Stand erforderlich, wovon später nach manchem Hin- und Herreden eine Ausnahme zu Gunsten der Söhne von Kameralmitgliedern zugelassen wurde. Wie die Rittermässigkeit beschaffen und als Zeugniss des Gelehrtenstandes der akademische Grad erworben sein müsse, darüber verbreiteten sich nachgerade viele Einzelvorschriften. Nicht minder darüber, wie bei Unmöglichkeit, die vom Gesetz gewollte Halbschied der beiden Klassen aufrecht zu erhalten, verfahren werden solle. Ein nicht rittermässiger und auch nicht von einer Universität, die der Kaiser privilegirt oder anerkannt hatte, graduirter Kandidat wurde ursprünglich gar nicht zum Spezialexamen zugelassen. Nachher geschah das mitunter, aber nur unter der Bedingung, dass dann vor der Verpflichtung der Doktorgrad noch eingeholt werde.

Ein bestimmtes Alter erheischte man nicht. Es hies nur allgemein, die Anstellung zu junger und zu alter Männer sei zu vermeiden, sowie an Aufnahme in guten Kräften stehender festzuhalten. Die Forderung der Kammergerichtsordnung, dass

auf „geschickte, gelehrte, tapfere und im Gericht lange geübte Personen“ gesehen werden müsse, wies auf die Erwägung hin, ob gehörige praktische Erfahrung im Richteramt oder in der Advokatur vorhanden sei. Selbstverständlich war mit auf guten Lebenswandel zu achten.

Gleich dem Präsidenten sollte der Assessor nicht noch in anderen Dienstpflichten stehen; eine Vorschrift, die nicht selten zu sorgsamer Untersuchung Veranlassung bot, nicht überall leicht und scharf zu befolgen war und daher auch nicht undurchlöchert blieb. Immerhin strebte man nach ungetheilter Hingabe der Mitglieder an den Richterberuf und nach Sicherung völliger Unabhängigkeit der Richter, soweit diese durch anderweite Dienstverpflichtungen gefährdet werden konnte.

Richterliche Unabhängigkeit findet sich schon in der Kammergerichtsordnung von 1495, dann in der von 1555 und später mehrfach betont. Allein man muss sich hüten, hierin schon die Anerkennung voller Unabhängigkeit der Rechtspflege, den Grundsatz absoluter Ausschliessung der sogenannten Kabinetsjustiz im Sinne des modernen Staatsrechts zu erblicken. Worauf es bei dem Kammergericht zufolge der Absicht seiner Errichtung ankam, war vor Allem Ausübung der Rechtspflege unabhängig von dem einseitigen Einflusse des Kaisers, im Interesse der nach Unabhängigkeit von der kaiserlichen Jurisdiktion strebenden Reichsstände.[10]) Damit war freilich, wie nicht zu verkennen, insofern das Gericht für alle Reichsstände bestimmt war, zugleich Unparteilichkeit, stracker Lauf der Rechtspflege, ohne Störung zu Gunsten oder zu Ungunsten der einen oder anderen seiner Zuständigkeit unterworfenen Person, zugesichert. Demgemäss wurde scharf hervorgehoben, dass jedes Mitglied in Pflichten zu Kaiser und Reich, nicht blos zu dem einzelnen Stande, der es präsentirt hatte, stehe.

Als eine wichtige Frage wurde vielfach behandelt, inwieweit Verwandtschaft oder Schwägerschaft der Beisitzer unter einander oder im Verhältnisse zu den Kammergerichtsprokuratoren mit ihrer Stellung unverträglich erscheine. Nicht blos wegen möglicher Ablehnung im einzelnen Prozesse, sondern

---

[10]) Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. 2 S. 206 Note 3. — So auch noch die Wahlkapitulation v. 1792 Art. XVI § 7.



auch, weil daraus überhaupt dienstliche Verhinderung hervorgehen könne.

Endlich bedurfte es in Folge der Reformation einer Ordnung der Dinge nach den konfessionellen Zuständen. Die Spaltungen, die aus diesem Grunde entstanden, werden noch an anderer Stelle näher zu berühren sein.[11]) Hier mag nur erwähnt werden, dass nach langer Arbeit durch den Religionsfrieden von 1555 die Präsentation von Seiten der katholischen und evangelischen Stände, sowie die Eidesformel für katholische und evangelische Mitglieder festgesetzt, dann aber im Westfälischen Frieden verfügt und fortan festgehalten wurde, dass die Hälfte der Mitglieder Katholische, die Hälfte Evangelische sein sollten. Als die Zahl der Beisitzer auf 25 sank, waren deren 13 katholisch. Nicht geringe Schwierigkeiten verursachte es innerhalb des protestantischen Kreises, die Gleichberechtigung der Reformirten neben den Lutheranern durchzusetzen.

Von den Amtspflichten der Assessoren, die in vielen Erlassen berührt werden, sei nur Einiges, was besonders bemerkenswerth erscheint, hervorgehoben. So Verbot der Annahme von Geschenken irgend welcher Art, unter scharfer Androhung pekuniärer Nachtheile, sowie selbst des Dienst- und und Ehrenverlustes. Die Drohung richtet sich auch gegen die Hülfeleister und Verführer. Ferner Verbot „aller Familiarität" mit den Advokaten, Prokuratoren, Parteien, Sollizitanten, sammt Verbot des Rathertheilens zu Annahme eines Prozessvertreters. Sodann Gebot des Fleisses in allen Amtsgeschäften, Uebernahme auch ausserordentlicher Arbeiten, regelmässiges und zeitiges Erscheinen in den Sitzungen, Residenzpflicht, Führung anständiger Kleidung, gute Behandlung des Kanzleipersonals und dergleichen. Von der Besoldung wird unten ausführlich die Rede sein.

Was die innere Gliederung des Gerichts betrifft, so war ursprünglich an eine solche nicht gedacht. Vielmehr stellte man sich die Gerichtsbank stets mit allen Mitgliedern besetzt vor. Indessen blieb, als sich die Geschäfte häuften und die Zahl der Beisitzer wuchs, eine Theilung in Senate, mit der die bereits erwähnte Einsetzung von Präsidenten zusammen-

[11]) S. unten S. 37.

hing, nicht aus. Nach der Kammergerichtsordnung von 1555 sollten dem Plenum nur noch besondere Geschäfte, die inneren Angelegenheiten des Gerichts, wie Annahme, Verpflichtung neuer Mitglieder, Ausübung der Strafgewalt über die Kameralpersonen, manche Urlaubsbewilligungen u. s. w., die sein Verhältniss zu Kaiser und Reich, zu den Vikaren, dem Reichstag, den Ständen, dem Reichshofrath u. s. w., betreffenden, ferner der Erlass gemeiner Bescheide, die Bildung und Erhaltung der Senate, zukommen. Behufs Entscheidung in Justizsachen sollte der ganze Gerichthof nur dann zusammentreten, wenn in einem Senate wegen Stimmengleichheit keine Erledigung zu erzielen gewesen war. Ob sich eine Sache zur Plenarverhandlung eigne, entschied der Kammerrichter in Gemeinschaft mit den Präsidenten und den vier ältesten Beisitzern. Ueber die weitere Prozedur, Ansage des Plenums, Verfahren in demselben unter Vorsitz des Kammerrichters oder des ältesten Senatspräsidenten, Aufnahme und Aufbewahrung der Protokolle, Beobachtung der Kurialien, über das alles schuf man genaueste Bestimmungen.

Der Senate entstanden bald nach Gründung des Gerichts von selber zwei, indem man Besetzung der Gerichtsbank mit acht Richtern für genügend erachtete. Seit 1530 waren es drei Senate, und fortan wechselte die Zahl beständig, angesichts der wachsenden Geschäftslast einer-, der häufig zusammengeschmolzenen Mitgliederzahl andererseits. Ohne dies im Einzelnen zu verfolgen, sei nur soviel angeführt, dass man immermehr auf künstliche Unterscheidungen, Extrajudizial-, Interlokutoriensenate u. dgl. verfiel,[12]) die theilweise mit vier, ja sogar mit zwei Richtern für hinlänglich besetzt galten. Als im Laufe der Zeiten die Rückstände stets wuchsen, es waren z. B. 1762 noch 838 Prozesse da, in denen vor 1750 zu Bescheid submittirt, aber noch keine Relation erstattet worden war, glaubte man, um den Ruf des Gerichts nicht ganz sinken zu lassen, sowie dem nothleidenden Kanzleipersonal und den Prokuratoren den Lebensunterhalt nicht zu arg zu verkürzen, überhaupt in erster Linie auf Beförderung der Extrajudizialien Bedacht nehmen zu sollen. Schliesslich wurde noch auf Grund der letzten Visitation eine ständige Einrichtung von Senaten

[12]) Malblanc § 169.

für Extrajudizialsachen der Reichsunmittelbaren und der Mittelbaren getroffen, die Bildung und eventuelle Abänderung derselben, mit Beobachtung der konfessionellen Parität u. s. w., beschlossen; in entsetzlicher Weitläufigkeit, nicht uninteressant zur Karakterisirung der herrschenden Zustände.

Keinen geringen, wenn auch natürlich nicht den einzig oder vorwiegend maassgebenden Einfluss auf die Geschäftslage übten übrigens auch die Ferien aus. Solche bestanden für die ordentlichen Senatssitzungen zur Weihnachtszeit vom 24. Dezember bis 7. Januar, zur Fastnacht auf eine, zu Ostern auf zwei Wochen, zu Pfingsten auf eine Woche und im Sommer vom 18. Juli bis 25. August. Dazu kam die Freilassung von allerlei Fast- und Feiertagen, über die stets zwischen den Katholischen und Evangelischen Streit war; noch erweitert durch einige von der Zeit des alten Kalenders herrührende Postfesttage.

Bei der traurigen Beschaffenheit der gesammten Geschäftslage erklärt sich leicht, dass das Sollizitiren um Bescheid, oder auch nur um Fortgang des Verfahrens eine wichtige Aufgabe wurde. Aus dessen Betrieb machten trotz der Bemühungen des Gerichts, dies zu verhindern, Manche ein eigenes Gewerbe.[13]) Viele Verfügungen ergingen in dieser Richtung. Durchgreifende Ordnung wurde aber niemals erzielt. Beispielsweise blieb es bis zuletzt zweifelhaft, ob Juden, die sich gern der Sache bemächtigten, als Sollizitanten zu dulden seien.

Zugleich brachten es die Verhältnisse mit sich, immer spezieller die Vertheilung der Sachen an die Mitglieder, die vorzugsweise Beförderung dieser und jener u. dgl. zu reglementiren, einen Personal- und Sachenturnus aufzustellen, den Einfluss von Störungen der Reihenfolge festzusetzen u. s. w. Nicht unbemerkt verdient dabei gelassen zu werden, dass geklagt wurde, das Geheimniss, wer als Referent bestellt sei, das eigentlich strengstens beobachtet werden sollte, sei wegen des fortwährenden Sollizitirens gar nicht aufrecht zu erhalten. Für sichere Aufbewahrung der zum Referat zugetheilten Akten hatte nicht der Referent, sondern die Leserei zu sorgen.

Die Relation und Korrelation, die nach genauen Kunstvorschriften abzufassen war und meist als eine recht schwie-

[13]) Eine Schilderung der Missbräuche und Kosten s. bei Thudichum S. 201.

rige Arbeit erschien, war schriftlich, früher ganz von der eigenen Hand des Verfassers geschrieben, später jedoch von solchem nur unterschrieben und besiegelt, oder auch dem Gerichtsschreiber diktirt, zu den Akten zu bringen. Was man unter Beschleunigung, um die man sich ernstlich bemühte, verstand, lehrt die Bestimmung, dass jedem Mitgliede zu Relation für Endurtheil jährlich höchstens vier bis sechs zuzutheilen seien. Die Abstimmung über die Anträge des Referenten oder Korreferenten erfolgte gleichfalls schriftlich unter Angabe der Gründe, weshalb denn natürlich oft mehrmalige Umfrage stattfinden musste. Die Entscheidung erheischte, nachdem die ältere Vorschrift, dass fünf gegen drei noch als Stimmengleichheit zu behandeln sei, gefallen war, in den Senaten einfache Majorität. Jedoch mit starker Einschränkung, sobald evangelische und katholische Mitglieder, sei es auch in ungleicher Zahl, wider einander stimmten, wo dann eine zweite und dritte Abstimmung zu versuchen und bei Erfolglosigkeit auch dieser die Sache an das Plenum zu verweisen war. Selbst im Plenum musste in manchen Fällen solcher Art zwei- oder dreimal abgestimmt werden. Das Dezisivvotum des Kammerrichters wurde, da niemals die abwechselnde Bestellung eines katholischen und eines evangelischen zu erreichen stand, auf das lebhafteste bestritten.

Dem Gerichte war, wie schon die Kammergerichtsordnungen von 1507 und 1521 vorsahen, dann die von 1555 genauer ausführte,[14]) ein Fiskalprokurator angefügt. Er erschien als ein fest angestellter, zuletzt mit 1800 Thalern besoldeter Beamter. Von dem Kaiser oder von den Reichsvikaren vorgeschlagen, musste der Bewerber um das Amt sich einer Prüfung vor zwei Assessoren unterwerfen, sich akademisch graduirt, in den Rechten und in fiskalischen Sachen wohlbewandert erweisen. Nach erfolgter Annahme verpflichtete ihn das Gericht in öffentlicher Sitzung. Er durfte nur fiskalische Prozesse, civil- und strafrechtliche, führen, hatte sodann, was seine Hauptaufgabe war, für die richtige Eintreibung der von den Reichsständen zu leistenden Kammerzieler zu sorgen, die Verwaltung der eingehenden Strafgelder zu führen und deren

---

[14]) Vgl. I Tit. 15—17.

Nettoertrag an den Kaiser abzuliefern, die Freiheiten und Rechte des Gerichts und seiner sämmtlichen Angehörigen nach allen Seiten hin gegen Angriffe zu schützen. Daneben lag ihm die Verfolgung öffentlicher Schriften wegen Verbreitung schädlicher Lehren und Schmähungen in Religionssachen ob, zu welchem Zwecke er mit einem geistlichen Kommissar einem Edikt von 1715 zufolge auf jeder Frankfurter Messe an der dort stattfindenden Berathung einer kaiserlichen Zensurkommission theilnahm. Die fiskalischen Prozesse machte er entweder in Gemässheit kammergerichtlicher Verfügung oder aus eigener Initiative, darin jedoch, sowie bei Vergleichen an den Beirath zweier hierzu beauftragten Beisitzer gebunden, anhängig. Für den Prozessbetrieb, insbesondere zu Abfassung der Schriften, aber auch zu allgemeiner Vertretung bei eintretender Verhinderung stand ihm ein Fiskaladvokat zur Seite. Dieser wurde in gleicher Weise vorgeschlagen, vom Gerichte geprüft und angenommen, fest besoldet, schliesslich mit etwas über 1000 Thaler. Beide, Fiskalprokurator und Fiskaladvokat, unterschieden sich auch durch mancherlei Aeusserlichkeiten von den sonstigen Prokuratoren und Advokaten.

Prinzipiell galt noch immer Advokatur und Prokuratur als getrennt.[15]) Die Advokaten waren zur Abfassung der Parteischriften bestimmt, zu der übrigens auch auswärtige Sachwalter benutzt werden mochten. Es sollten der Advokaten am Orte des Kammergerichts stets mindestens zwölf anwesend sein. Die Auswahl aus den sich meldenden Personen gebührte lediglich dem Gerichte, das nachher auch wieder aus bewegenden Gründen, namentlich wegen Verletzung des Respekts, die Praxis versagen konnte. Vorausgesetzt wurde Universitätsstudium der Rechtswissenschaft, Doktorwürde, praktische Uebung, die durch Verarbeitung einer *species facti* zu Darstellung der Rechte beider Parteien in gehöriger Form, früher in Klausur, nachher unter Gelübde, sich keiner fremden Beihülfe bedienen zu wollen, und in mündlicher Prüfung durch zwei Assessoren darzuthun war. Unter den zahlreichen Vorschriften, die den Advokaten ertheilt wurden, findet sich neben dem Gebote

---

[15]) Vgl. Thudichum S. 163, dessen Darstellung auch hierin nicht ganz genau ist.

schuldiger Ehrerbietung gegen das Gericht das des Vermeidens von Anzüglichkeiten, unnützen Weitläufigkeiten und Allegaten, des Uebergriffs in die Sphäre der Prokuratoren, insbesondere durch mündlichen Vortrag, das Gebot bereitwilliger Uebernahme von Armensachen, des Einhaltens des Gebührentarifs u. s. w. Sonderbar klingt die Warnung, sich nicht Excellenz betiteln zu lassen. Sonst mochten sie von den Ständen Ehrenprädikate annehmen. Aus der letzten Zeit stammt auch ein Spezialverbot des Hazardspiels. Gehalt hatten sie nicht zu beziehen. Sie waren lediglich auf Bezug der tarifmässigen Gebühren von den Parteien angewiesen.

Die Prokuratoren waren für gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung der Parteien bestimmt. Sie wurden von dem Gericht aus dem Kreise der Advokaten gewählt. Ihre höchste Zahl betrug, seit 1713, dreissig. Ueber eine Prüfung ist nichts zu sagen. Selbstverständlich fragte man am meisten nach der in der Advokatur bereits gezeigten Bewährung. Ihnen lag die eigentliche Führung der Judizial- und Extrajudizialsachen bei dem Gerichte ob. Auch für sie gab es vielerlei Vorschriften, z. B. über die Amtstracht, anständiges Benehmen vor Gericht, getreue und sorgsame Vornahme aller Handlungen für die Parteien, namentlich auch für die armen, Halten der Vorträge von bestimmtem Platze aus, Beobachtung der Termine, Verbot, einander Prozesse „abzuspannen oder abzupraktiziren“ u. s. w. Nach dem Reichsabschied von 1556 sollte keiner mehr als zweihundert Prozesse annehmen; eine Beschränkung, die später aufgehoben und durch die Bestimmung ersetzt wurde, dass bei wahrnehmbarer Ueberladung das Gericht zu entsprechender Abtretung eines Theiles der Sachen anhalten könne. Die Prokuratoren sahen sich durchweg, z. B. wegen Urlaubsbewilligung, unter die Botmässigkeit des Gerichts gestellt. Dieses konnte wegen der verschiedensten Verletzungen der Dienstpflicht Ordnungsstrafen, selbst Thurmhaft und Entlassung verhängen. Sich Hülfspersonen, Amanuensen, Protokollisten, Kopisten u. s. w. zu halten, war ihnen unverwehrt, neben denen allenfalls noch die bereits erwähnten Sollizitanten in Betracht kamen. Als Parteien sich anderer als der am Kammergerichte zugelassenen Prokuratoren zu bedienen, erklärte die Kammergerichtsordnung von 1555 für ein

Vorrecht der Fürsten, Prälaten, Grafen, Reichsstädte und Reichsritterschaften.

Zu dem Gerichte gehörte die Kanzlei,[16]) die um so wichtiger erschien, je durchgreifender sich das Verfahren zu einem schriftlichen gestaltete. Die Kammergerichtsordnung, welche sich zuerst eingehender mit dem Kanzleiwesen befasste, ist die von 1521. Seitdem war dasselbe Gegenstand einer Menge von Erlassen. In seiner vollen Ausbildung stellt es sich folgendermaassen dar.

An der Spitze stand der Kurfürst-Erzkanzler von Mainz. Er besetzte unmittelbar von sich aus die höheren Stellen bis herab zu den Lesern, die niederen in seinem Namen der Kanzleiverwalter. Nur redliche, fleissige, geschickte Personen sollten angenommen werden. Ueber ihre Brauchbarkeit sich zu vergewissern, war lediglich Sache des Anstellenden. Dass auch Evangelische in gewissem Maasse zu berücksichtigen seien, blieb ein frommer Wunsch der evangelischen Stände, der ungeachtet öfter geäusserten Verlangens niemals erfüllt worden ist. Ueber die allgemeinen Amtspflichten, Sorge für das Aktenwesen, Geheimhaltung u. s. w. verbreiteten sich, zumal nach der Visitation von 1713, zahlreiche Vorschriften.

Die Kanzlei setzte sich zusammen aus 1. dem Kanzleiverwalter, der mit der Aufsicht über das ganze Institut, der Verwahrung der Siegel, der Sorge für die Ausfertigungen, auch mit der Ueberwachung der Boten betraut war, eine Besoldung von schliesslich 1700 bis 1800 Gulden genoss und den nächsten Rang hinter dem jüngsten Assessor einnahm; 2. drei Protonotaren für die Sekretariatsgeschäfte; 3. vier, seit 1786 sechs Notaren als Protokollführern; 4. vier Lesern, welche die Rezesse in Empfang nahmen, bei der Aktenvertheilung mithalfen, die Bildung der Akten besorgten, auch als Gegenschreiber der Pfennigmeisterei dienten; 5. dann noch aus Komplementaren zur Beihilfe für das Instandhalten der Protokolle und Akten, 6. Ingrossisten für das Frakturschreiben, das jedoch später durch Einführung gestochener Formulare in Abgang kam, 7. Kopisten für Abschreibereien, Mundiren u. dgl., wofür per Bogen 12 Kreuzer vergütet wurden. Das alles bildete rechtlich ein einziges In-

---

[16]) S. über diese Einiges auch bei Thudichum S. 164.

stitut, in welchem aber als auch räumlich getrennte Unterabtheilungen die Kanzlei und die Leserei unterschieden wurden.

Das Kammergericht besass eine eigene Kasse, in welche alle Einnahmen aus den ihm eröffneten Quellen, so auch die Kammerzieler der Stände, flossen, und aus der sämmtliche Ausgaben zu bestreiten waren. Für diese Finanzverwaltung war ein vom Kaiser ernannter Pfennigmeister, der eine Dienstkaution von 10000, nachher von 20000 Thalern zu leisten hatte, mit einem Gehalte von etwas über 600 Thaler bestellt. Unter ihm erhob und verrechnete ein subalterner Taxeinnehmer die tarifirten Gebühren für Kanzleiarbeiten.

Zur Bedienung der Kanzlei, Zutragung ihrer Abschriften und Berichte hatte man einen Kanzleidiener, für die Aufwartung bei dem Gerichte zwei Pedelle, deren herkömmlicher Entnahme aus Bekennern des katholischen Glaubens mehrmals widerstrebt wurde. Die Ausführung der Behändigungen verrichteten Boten, deren bei voller Zahl zwölf reitende und zwölf gehende waren, einem beaufsichtigerden Botenmeister unterstellt. Schon in der Kammergerichtsordnung von 1495 fand sich Manches über das Botenwesen und dasselbe hat, wie die folgenden Kammergerichtsordnungen und zahlreiche andere Erlasse lehren, sehr häufig die Reichsversammlung und die Visitationen beschäftigt. In Betreff der Stellung der Boten, der Uniform und Dienstabzeichen, der Reglements über Ausführung ihrer Geschäfte, Gebührenbezug u. dgl. war beständig etwas zu ordnen. Zu Behändigungen waren nicht sie allein brauchbar. Man konnte solche auch durch Notare bewirken lassen.

Zu den Kameralpersonen wurde endlich noch eine Reihe Anderer gerechnet, insofern sie, ohne an der Rechtspflegethätigkeit betheiligt zu sein, unter dem Schutze und der Gerichtsbarkeit des Tribunals standen. In erster Linie die Ehefrauen und Kinder aller Kameralen. Dann sämmtliche Dienstleute derselben, so lange der Dienst am Orte des Gerichts dauerte. Seit 1555 auch ein, später zwei Kameralärzte, von denen einer katholisch, einer evangelisch sein sollte. Weiter, wunderlich genug, selbst noch in der Wetzlarer Zeit, ein Holzschneider. Vordem wurden mitunter auch die Lehrer der Kinder von Kameralen in den Gerichtsschutz aufgenommen,

und jedenfalls genossen solchen die zu ihrer Ausbildung bei dem Gerichte beschäftigten Praktikanten, sowie die Sollizitanten der Parteien. Letztere aber nur, wenn sie das Sollizitiren nicht gewerbemässig betrieben.[17])

Keine geringe Mühe machte es, was als eine überaus wichtige, ja nothwendig zu erledigende Aufgabe erschien, die Rangordnung dieses ganzen Personals, einschliesslich selbst des Holzhackers, festzusetzen. Ich übergehe sie.

Was die rechtliche Stellung innerhalb des Kreises des Kammergerichts sonst mit sich brachte, lässt sich füglich unter drei Rubriken zusammenfassen.

Erstens waren die ihm angehörigen Hauptpersonen allein, mit völliger Ausschliessung auch des Reichshofraths, der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts unterworfen. Sie hatten in diesem Sinne, wie es die gemeinrechtliche Lehre ausdrückte, einen privilegirten Gerichtsstand. Dies galt für bürgerliche Sachen, streitige oder nicht streitige, mit Ausnahme derjenigen Prozesse, welche unter anderer Gerichtsbarkeit gelegene Gegenstände, oder Ansprüche aus neben dem Verhältnisse zum Kammergerichte bekleideten Dienststellungen betrafen; für die der eigentlichen Mitglieder während der Mitgliedschaft, der Frauen und Kinder, so lange sie unter ehelicher oder elterlicher Gewalt standen, der Praktikanten und Sollizitanten, so lange sie sich am Gerichtssitze aufhielten. Dagegen gedieh der heftige Zank, ob das Kanzleipersonal derselben Gerichtsbarkeit, oder der des Erzkanzlers unterworfen sei, niemals zu rechter Lösung. Von den Strafrechtssachen waren die wegen Amtsvergehen und wegen sonstiger am Orte des Gerichts begangener Delikte von dem Kammergerichte oder einer Deputation desselben zu erledigen. Das Bemühen des Gerichts, noch andere Angelegenheiten an sich zu ziehen, war ohne durchgreifenden Erfolg. In geistlichen und Ehesachen der katholischen Kameralen behauptete der Erzbischof von Trier seine Jurisdiktion, die der evangelischen dagegen entschied der evangelische Theil des Gerichts in der Rechtsstellung eines Konsistoriums.

Zweitens war nach der Reformation Religionsfreiheit zugesichert. Bei der Uebersiedelung in das protestantische

---

[17]) Vgl. oben S. 14.

Wetzlar musste vornehmlich für die katholischen Angehörigen Raum geschafft werden. Wir werden noch sehen, dass darüber ärgerliche Streitigkeiten ausbrachen. So namentlich über die Befugniss der Katholiken, öffentliche Prozessionen zu veranstalten. Zum Gottesdienste wurde ihnen zunächst der Mitgebrauch der Stiftkirche, dann der Gebrauch der Franziskaner- und nach Aufhebung des Jesuitenordens der der 1693 errichteten Jesuitenkirche eingeräumt. Die Lutherischen hatten neben Mitbenutzung der Stiftkirche die Hospitalkirche inne. Um Mitwirkung bei Besetzung der Predigerstellen bemühte sich der lutherische Theil des Gerichts vergeblich. Auch die Reformirten erhielten eine eigene Kirche. Die Schriftsteller am Ende des 18. Jahrhunderts rühmten im Ganzen, dass damals beständig zunehmend eine milde, tolerante Gesinnung sich Bahn gebrochen habe, die Irrungen seltener geworden seien, allgemeine Betheiligung bei dazu auffordernden Anlässen, z. B. bei Todesfeier des Kaisers, ohne Rücksicht auf Konfession stattfinde.

Drittens kam als materiell bedeutsames Privileg aller Kameralen in Betracht die Befreiung von jedweder direkten oder indirekten Abgabe; von indirekter in Betreff der Sachen, deren Nothwendigkeit für den Hausstand „durch Pass“ bescheinigt wurde. Die Befreiung bezog sich, wie aufgezählt wird, namentlich auf Umlagen, Datt, Mausch, Zoll, Wege- und Brückengelder, Nachsteuern und Abzugsgeld, Territorialinstandsgeld, Näherrechtsverpflichtung, sowie auf Einquartirungslast. Ausserdem besassen sie ein Vorrecht der Pachtung gewisser Häuser, die Mitglieder ferner Briefpostfreiheit im ganzen Reiche und Herabsetzung der Gebühren in ihren Prozessen um die Hälfte der Taxe. Ortsstatut, das diese Freiheiten beeinträchtigte, galt für schlechthin unverbindlich.

Als Organ der Rechtspflege des Reichs war das Kammergericht von der Reichsgewalt zu beaufsichtigen. Die Ausübung dieser Aufsicht war nach der Verfassung des Reichs schwierig. Wie sie stattfand, muss zur Vervollständigung des Gesammtbildes von den Zuständen des Kammergerichts mitberührt werden.

Auf dem Reichstage zu Konstanz 1507 wurde beschlossen, dass alljährlich eine Visitation des Gerichts durch sechs

Reichsstände, von denen jeder mit einem anderen alternirte, stattfinden solle. Natürlich so, dass sie zu dem Geschäft geeignete Räthe oder Beamte schickten. Es galt von Anfang an die politische und ökonomische Lage zu prüfen und zu schützen. Solche Untersuchung trat jedoch keineswegs sofort und dann regelmässig wiederholt ein. Zum ersten Male, veranlasst durch grosse Uneinigkeit der Beisitzer und der Prokuratoren, 1517. Dann, nachdem man übereingekommen, dass, wenn sich das Gericht am Orte des Reichsregiments aufhalte, dieses zu untersuchen habe, — eine Anordnung, die sich aus dem damals gerade häufigen Ortswechsel des Gerichts erklärt, — eine weitere ausserordentliche Visitation behufs Beseitigung von allerlei Beschwerden der Parteien 1524. Als 1526 eine neue für erforderlich erachtet wurde, erhob das Gericht ernste Bedenken, es könne daraus eine Art von Inquisition, namentlich über die konfessionellen Verhältnisse entstehen. Noch schlimmer aber war die Lässigkeit der mit der Untersuchung beauftragten Stände. Das begonnene Geschäft wurde ganz und gar unterbrochen. Ein weiterer Visitationsbefehl von 1529 blieb wegen der Religionswirren unvollzogen. Erst 1531 nahm die Kommission die Arbeit, „alles vom obersten zum untersten zu untersuchen“, wieder auf, und es erging nun der erste Visitationsabschied.

Nach den gemachten Erfahrungen schien es am Platze, eine nähere Regelung des Visitationswesens vorzunehmen. Es wurde durch den Reichsabschied von 1532 eine ausführliche Visitationsordnung erlassen, auch daraufhin eine Visitation, jedoch nicht in regelrechter Besetzung und daher erfolglos, unternommen. An ordnungsmässige jährliche Visitation war fortan in den unruhigen Zeiten nicht zu denken. Das ganze 16. Jahrhundert hindurch sind bald längere, bald kürzere Pausen bemerkbar. Immer von neuem kostete es Mühe, die Stände zur Erfüllung ihrer Pflichten zu bewegen. Ueberdies herrschte über Pflicht und Recht der Visitation unter den Ständen häufig Streit, zumal auch hier die konfessionellen Gegensätze mitspielten. Die Evangelischen erhielten nach manchen Mühen 1555 die bestimmte Zusage der Betheiligung. Aber auch so gerieth, nachdem einige Visitationen ausgeführt worden waren, seit 1588 in Folge der sich mehrenden Uebertritte

von Ständen zum Protestantismus und der hieraus sich ergebenden Umkehrung des Visitationsschemas, die ordentliche Visitation ganz ins Stocken. Rudolf II. suspendirte sie geradezu. Nur unter Vorbehalt dieser Anordnung kam endlich auf Reichsbeschluss 1598 eine ausserordentliche zustande, die, 1600 ausgeführt, einen Deputationsabschied zu Tage förderte.

Im Jahre 1635 wurde zwar beschlossen, die ordentliche Visitation wiederherzustellen, allein die Anläufe, diesem Beschlusse gerecht zu werden, verliefen während des dreissigjährigen Krieges im Sande. Und als man 1654 wenigstens eine ausserordentliche, vorzunehmen durch von den Fürsten abgesendete Räthe, anordnete, vergingen Jahre, bis Kurmainz dieselben einrief. Es geschah endlich 1665, mit dem kläglichen Misserfolg, dass die meisten Stände der Aufforderung sich nicht fügten und daraufhin nur langwierige Verhandlungen über die vielen Beschwerden wegen Nichteinhaltung des Schemas u. s. w. eingeleitet wurden.

Nicht minder plante man 1687 umsonst eine ausserordentliche Untersuchung. Kaiser Leopold hatte dazu lediglich von sich aus eine Kommission ertheilt, dazu bewogen durch die Einleitung eines Strafverfahrens gegen zwei Frankfurter Juden, welche öffentlich behauptet hatten, dass sie jedes Urtheil bei dem Kammergerichte zu erwirken vermöchten, worin auch ein Kammergerichtsmitglied verwickelt erschien. Die evangelischen Stände erhoben gegen das eigenmächtige Verfahren des Kaisers lauten Widerspruch. Sie forderten eine dem Schema entsprechende gründliche Visitation der gesammten Gerichtszustände, die bei den unleugbar vorhandenen Gebrechen baldigst ins Werk zu setzen sei. Deshalb, sowie weil der an jener Untersuchung betheiligte Beisitzer freiwillig sein Amt niederlegte, liess der Kaiser den Plan fallen.

Bald darauf brachen jedoch im Gerichte Zwistigkeiten aus, welche dank der Heftigkeit der sich befehdenden Parteien, seine Existenz zu zerrütten drohten, dasselbe 1704 geradezu in Stillstand brachten.[18]) Unabweisbar musste hier durch Visitation Abhülfe geschafft, das Aergste verhütet werden. Nichtsdestoweniger dauerte es mehrere Jahre, bis die Häkeleien der

---

[18]) S. darüber Näheres unten S. 52.

Stände um die Besetzung beseitigt wurden. Erst 1707 begann die Untersuchung, stiess auf viele und grosse Hindernisse und konnte erst 1713 dem Kaiser das Ergebniss ihrer Thätigkeit in einem Rezesse vorlegen, den die evangelischen Stände in einigen Punkten angriffen. Endlich 1719 genehmigte der Kaiser den Visitationsabschied. Diesem sind nicht mit Unrecht Lobsprüche gezollt worden. Er befasste sich in der That in ausgiebigster Weise mit allen Angelegenheiten und bestrebte sich, überall zu verbessern. Zugleich empfahl er dringend, von nun an wieder regelmässige Visitation nach der alten Art eintreten zu lassen.

Doch es kam dazu nicht. Karl VII. äusserte allerdings die Absicht, auf den Wunsch einzugehen, indem er ein Reichsgutachten einforderte, wie die Sache anzugreifen, Bestrafung der säumigen Stände herbeizuführen, der beschwerliche Aufwand, sowie die überflüssige Gasterei, die bei solcher Gelegenheit üblich geworden, u. dgl. abzustellen sei. Auch wurde in der Wahlkapitulation Franz I. 1745 Ausführung der Visitation versprochen, worauf denn das Gericht selbst Beschleunigung mit Rücksicht auf seine Geschäftsüberhäufung und die Reformbedürftigkeit der Prozessordnung beantragte. Aber erst Josef II., der 1764 gleichfalls Zusicherung in der Wahlkapitulation ertheilt hatte, ging wirklich ans Werk. Drei Jahre lang war zuvor mit den Ständen zu verhandeln. Endlich begann 1767 die ausserordentliche Untersuchung durch eine nach den weitschichtigen Verhandlungen sehr künstlich eingerichtete, in Klassen eingetheilte Kommission. Bei dem Gerichte und in ihrem eigenen Schoosse stiess sie auf unendliche Schwierigkeiten. In Menge tauchten politische und religiöse Zweifelsfragen auf, die an die Reichsversammlung getragen werden mussten. Schliesslich lief 1776 die Kommission mit Hinterlassung einer Masse unerledigter sachlicher und persönlicher Angelegenheiten auseinander. Hauptsächlich handelte es sich um Irrungen zwischen den evangelischen und katholischen Ständen, sowie zwischen einigen Grafenkollegien. Wenngleich hiernach nicht entfernt das vorgesteckte Ziel erreicht wurde, war es der Kommission immerhin möglich, während ihrer zehnjährigen Thätigkeit manche Missstände zu beseitigen, so namentlich das Tribunal von einigen der Bestechung zugänglich ge-

fundenen Mitgliedern zu reinigen,[19]) etwas für die Ordnung des Unterhalts zu thun und Vorbereitung zu weiteren Verbesserungen zu treffen. Indessen schnitt der Tod Josefs II. die fernere Berathschlagung ab. Die von ihm versuchte, in der Hauptsache misslungene Visitation war die letzte.

Ueber das ganze Institut der Visitation gewinnt man ein Urtheil aus dem Ueberblick der zahllosen Bestimmungen, die allmählich sich angesammelt hatten.[20]) Hier nur die Hauptpunkte, die genügen, um die entsetzliche Weitläufigkeit des Geschäfts zu erkennen.

Die Anordnung traf, mit Bewilligung der Stände, der Kaiser; wobei mancherlei Unterscheidung von ordentlicher und ausserordentlicher Visitation zu wahren blieb. Höchst wichtig erschien die Beobachtung des Schemas, wonach sich die Berechtigung der Stände zur Theilnahme ergab. Dasselbe war verwickelt, verschieden für ordentliche und ausserordentliche Visitation, vielfach geändert, schliesslich die Betheiligung in fünf Klassen spaltend, mit speziellen Regeln, wie die unausbleiblichen Streitigkeiten über die Handhabung zu erledigen seien.

Daran schlossen sich genaue Vorschriften über Vollmachts- und Instruktionsertheilung an die ernannten Kommissare. Ein langes Kapitel war von der Aufzählung der einzelnen Befugnisse, die dem Kaiser, desgleichen den Ständen, unter welchen insonderheit Kurmainz und Kursachsen bevorrechtigt waren, zustehen sollten. Nicht zu vergessen namentlich solche Rechte, die sich auf das Verhalten bei der Theilnahme an dem Geschäft, auf Subdelegation, Reihenfolge der Abstimmung nach dem Range, das sorgsamst gehütete Zeremoniell u. s. w. bezogen.[21]) Darauf folgte eine spezielle Ordnung des ganzen Verlaufs der Visitation, der Eröffnung, Vorbereitung, Ausführung der Untersuchung. Den Umfang der letzteren stellte man unter folgende Rubriken: 1. Verfassung des Gerichts, Personalien, Realgebrechen, Kanzleizustände, dazu Vormundschaft-, Archiv-, Polizeiwesen, Verhältniss zu der Stadt nnd einiges andere; 2. Gesetzwesen, Anträge, die Abänderung des Verfahrens betreffend; 3. Ausübung der Justizgewalt durch die Visitatoren in Sachen, die durch

---

[19]) Thudichum S. 205.
[20]) Malblanc Bd. 2 § 230 ff.

das eigenthümliche, gegen Urtheile des Gerichts gewährte, mit gutem Grund von Manchen als bedenklich für die Selbständigkeit des Gerichtshofes erachtete Rechtsmittel der Revision an sie gelangten; 4. Kontrole des Finanzwesens, stets einer der wichtigsten Punkte. Solcher Umfang macht es begreiflich, dass man mehrfach auf Abtheilungen oder Senate der Kommission verfiel. Doch kam es in dieser Hinsicht nie zu einer durchgreifenden Einrichtung. Eigene Konferenzen aber mussten gepflogen werden, wo sich das *jus eundi in partes* nach den Konfessionen geltend machte. Uebrigens blieb die Kommission auch gar nicht immer zusammen. Seit Bildung verschiedener Klassen der Delegirten beliebt wurde, setzte man zwar fest, wie sich diese ablösen sollten. Aber damit war keineswegs verhütet, dass zeitweilig alles auseinanderlief.

Nach diesem allem war es denn unausbleiblich, dass das Geschäft, das früher bei ordentlicher Visitation in einigen Monaten, freilich auch nach der Meinung Späterer ziemlich ungründlich, abgethan worden war, sich bei ausserordentlicher Visitation durch Jahre hinschleppte. War sie endlich fertig, so nahm die überaus weitläufige Berichterstattung an die Reichsversammlung und die dort zu pflegende Berathung noch viel Zeit in Anspruch, bis ein Visitationsabschied, der bekanntlich einstweilen, so lange nicht förmliche gesetzliche Regelung erfolgte, verbindende Kraft besass, zustande gebracht wurde.

Es war eine mühsame, kaum zu bewältigende Aufgabe unter den gegebenen Verfassungszuständen, die Verwaltung eines Gerichts aufrecht zu erhalten, das nicht dem Kaiser, sondern allen auf ihre Anrechte eifersüchtig bedachten Ständen gehörte.

II.

Nachdem auf dem Reichstage zu Worms im Sommer 1495 auf des Kaisers Vorschlag die Errichtung des Reichskammergerichts und die Kammergerichtsordnung beschlossen worden war,[21a]) eröffnete Maximilian I. den Gerichtshof im Hause

---

[21]) Eine Beschreibung, wie es 1767 herging, s. bei Thudichum S. 206. Vgl. auch Eichhorn, Deutsche Rechtsgesch. Bd. 4 S. 634.

[21a]) Auf die Gründe der Errichtung ist hier nicht näher einzugehen. Der Zusammenhang mit der Abschaffung des Fehderechts in dem ewigen

Braunfels zu Frankfurt am Main am 31. Oktober desselben Jahres, nahm den ersten Kammerrichter, sowie die sechszehn Beisitzer in Eidespflicht und verlieh dem Gerichte das kaiserliche Szepter.[22]) Schon am 3. November wurde die erste Audienz abgehalten, am 7. das erste Urtheil eröffnet. Allein der Eifer dauerte nicht lange.

Dass man nicht auf stete Anwesenheit der Mitglieder rechnen mochte, erhellt schon aus der Kammergerichtsordnung von 1495, die Fürsorge für längere Verhinderung und Beurlaubung traf. Das schlimmste Hinderniss regelrechter Thätigkeit aber war von vornherein die ungenügende Ausstattung mit Geldmitteln. Der Richter und die Beisitzer wurden, um sie „redlich zu besolden",[23]) auf Bezug von Sporteln gestellt, welche „jeder Kläger im Anfang dess Rechten nach Achtung seiner Klag" zu leisten habe, nämlich von je 100 Gulden Rheinisch bis zu 1000 Gulden 2, dann weiter hinauf 1 Gulden; vorbehaltlich des Ersatzes, wenn der Beklagte verurtheilt werde. Ausserdem erliess man eine „Taxation der Brieff", wonach Sporteln zu entrichten waren. Ueber die Art der Vertheilung unter die Mitglieder sagt die Ordnung nichts. Es heisst nur: „von demselben Geld soll den Gerichtspersonen ihr Sold folgen." Wenn das nicht vollkommen geschehen könne, sei das Uebrige von des Reichs Gefällen zuzulegen.[24]) So wenig reichte das hin, dass bereits im Oktober 1496 das Gericht wegen mangelnden

---

Landfrieden, den Thudichum S. 150 ff. betont, ist gewiss nicht zu verkennen, allein Hauptgrund war entschieden die partikularistische Strömung der Stände nach Unabhängigkeit von dem Kaiserlichen Hofgerichte. Vgl. auch v. Schulte, Deutsche Rechtsgesch. § 121.

[22]) S. Vahlkampf, polit. u. histor. Ansichten der Veränderung der bisherigen Reichsverfassung, Lief. 1 Wetzlar 1806, wo die Hauptdaten aktenmässig zusammengestellt sind, S. 54. Von Herrn Archivrath Dr. Veltman in Wetzlar gütigst mitgetheilt, der bemerkt, dass das Heftchen schwer aufzutreiben gewesen ist, und dass nicht erhellt, ob irgend weitere Lieferungen erschienen sind.

[23]) K.G.O. 1495 §§ 16—17.

[24]) G. M. de Ludolf, *historia sustentationis cam. imp.* 1722 § 1. Dieses und v. Harpprecht, Unterhaltungswerk des Kais. u. R. Kammergerichts, 1768, sind die Hauptschriften über die Materie. Letztere Schrift ist der Abdruck eines von dem Verfasser als Deputirtem der Pfennigmeisterei erstatteten offiziellen Berichts. S. Fahnenberg, Lit. des R. K. Gerichts 1792 S. 144.

Unterhalts stillestand, worauf es dann im Mai 1497, nunmehr zu Worms, neu eröffnet werden musste.

Dort wiederum Stillstand im Februar 1499 aus demselben Grunde. Die Kammergerichtsordnung von 1500 beklagt in ihrem Eingange, dass das Gericht „etliche Zeit auss zugefallen Mängeln still gestanden und nicht ganghafftig gewesen“, darum mit Kammerrichter und Beisitzern „wiederumb in Wesen zu stellen und auffzurichten“ sei. Fünf Jahre nach der ersten Einsetzung die zweite Auflösung! Deshalb wurde zu Abhülfe der Noth, mit dem Zugeständnisse, dass die Stellung der Mitglieder auf Sporteln „üblen Ruff erweckete“,[25]) dem Richter ein jährliches Gehalt von 1500, den Beisitzern, welche Grafen oder Freiherrn, von je 600, den übrigen Beisitzern von je 400 Gulden ausgeworfen. Zugleich wurde zur Beseitigung empfindlicher Gebrechen für Berufung eines Verwesers des Kammerrichteramtes gesorgt und von neuem die Zahl der Beisitzer auf sechszehn festgestellt, weil seither nur dreizehn oder noch weniger vorhanden gewesen. Dies gab denn Veranlassung zu der bereits erwähnten,[26]) zur Senatseintheilung führenden Bestimmung, dass die Gerichtsbank schon mit acht Richtern genügend besetzt sei. Auch that diese Ordnung von 1500 sammt den zugehörigen Artikeln von 1500 manches zur Regelung der Lage der Kammerboten, Notare, Prokuratoren und Advokaten, von der die Kammergerichtsordnung von 1495 nichts enthalten hatte.

Zur Beschaffung der Gehalte einigten sich die Stände in demselben Jahre mit dem Kaiser über einen sogenannten kleinen Anschlag und dessen Beitreibung;[27]) vorerst auf sechs Jahre. Mehr vermochte der Kaiser mit aufrichtigstem Bemühen nicht zu erlangen. Die erste Matrikel, die hiernach über die Vertheilung der Kosten auf die Stände errichtet wurde, blieb auf längere Zeit hin Grundlage der Sustentation.[28])

Auf diese wohlgemeinten Verbesserungen hin wurde das Reichskammergericht im April 1501 zu Nürnberg glücklich wieder in Zug gebracht; jedoch nur auf kurze Frist. Im De-

---

[25]) Harpprecht a. a. O. § 3.

[26]) S. oben S. 13.

[27]) Ludolf § III.

[28]) Harpprecht § 5.

zember 1501 ging es abermals auseinander und trat erst im April 1503, zu Regensburg eröffnet, wieder zusammen. Damit nicht genug. Seine Thätigkeit hörte im April 1504 abermals auf. Maximilian erklärt auf dem Reichstage zu Konstanz 1507 für erforderlich, „wie anfänglich das Gericht jetzt wieder aufzurichten“. Bezüglich der Zahl der Mitglieder soll es bei den seitherigen Normen bewenden. Dabei wird aber nur unternommen, eine einzelne Angelegenheit zu ordnen, die fortan sehr häufig den Gegenstand von Verhandlungen der Reichsversammlung gebildet hat, nämlich die Vertheilung des Präsentationsrechts für die Beisitzerstellen. Diesmal soll der Kaiser wegen seiner österreichischen Lande zwei, desgleichen wegen Burgund zwei, jeder der sechs Kurfürsten und jeder der sechs Kreise einen präsentiren; mit besonderer Bestimmung, wie es bei Abgang eines Beisitzers vor Ablauf der sechs Jahre, auf die er ernannt war, zu halten sei.[29])

Zugleich überwies man, damit der Unterhalt des Gerichts desto sicherer sei, zumal der prompten Beitragsleistung der Stände nach dem Anschlage nicht wohl zu trauen war, „alle und jede Gefäll, auch von fiskalischen Sachen und Straff“ der Gerichtskasse zu Salarirung des Kammerrichters, der Mitglieder, der Protonotare und Schreiber, vorsorglich aber zunächst nur auf sechs Jahre. Dem Fiskal wurde noch besonders eingeschärft, mit Fleiss und Eifer zu verfahren, damit aus den Gefällen das Gericht desto stattlicher und, worauf nach der Stimmung der Stände sonderlich zu achten war, unter Erleichterung der auf sie fallenden Anschlagsraten erhalten werden möge.[30])

So viel wurde wenigstens durch diese Maassregel gewonnen, dass das Gericht, nachdem es am 1. Dezember 1505 zum so und sovielsten Male neu eröffnet worden war, in den nächsten Zeiten nicht geradezu in Stillstand verfiel. Von einer gründlichen Festigung seiner Existenz war freilich noch keineswegs zu reden. Wie schon vor 1507 wurde es von Ort zu Ort gejagt. Aus Regensburg wurde es zunächst nach Augsburg, dann in der Zeit bis 1530 zurück nach Worms, mit zeitweiliger Unterbrechung durch einen Aufenthalt in Speyer,

[29]) Ueber die erstmalige Wahl auf Grund dieser Abmachungen s. Ludolf *p.* 18 *sqq.*

[30]) R. Absch. v. 1510 § 16.

weiter nach Nürnberg, Esslingen verlegt.[31]) Seit 1530 wurde Speyer als ständiger Sitz bezeichnet, jedoch nicht ohne dass aus verschiedenen Gründen noch im 16. Jahrhundert zeitweilige Verlegungen[32]) eintraten, auch mehrmals schon im 16., zumal aber im 17. Jahrhundert die endgültige Wahl eines anderen Ortes angeregt worden wäre. Natürlich hatte der vielfache Ortswechsel grosse Nachtheile. Allein schon die Nachführung der Akten verursachte viele Beschwerlichkeiten. Die Advokaten führten wegen der Mühe und Kosten, die den Parteien erwuchsen, Klage und baten, bei künftig geplant werdenden Veränderungen mitgehört zu werden. Dem Verlangen wurde später wirklich Folge gegeben.

Aber auch abgesehen von diesem häufigen Wechsel des Sitzes erschien das Gericht noch lange nicht auf sicheren Boden gestellt. Das lehrten die Vorgänge nach dem 1519 erfolgten Tode des Kaisers Maximilian, der stets als Schöpfer und treuester Gönner des Reichsgerichts gepriesen, niemals dasselbe hatte zu dem machen können, was er gewollt hatte. Die Zahl der Beisitzer verminderte sich sehr erheblich, der Kammerrichter reiste fort, als das Interregnum begann. Der Rest des Kollegiums gerieth in arge Zwistigkeiten mit den Reichsvikaren Kurpfalz und Kursachsen, die Reichsvikare zankten sich untereinander über alles Mögliche, über die Ergänzung des Personalbestandes, über die Form der vom Gerichte ausgehenden Schriftstücke, vor allem über die anzuwendenden Siegel u. dgl. Das Gericht verfiel, war, wenn es auch nicht ganz stillstand, dem Untergange nahe, und es wurde schon der Zweifel aufgeworfen, ob nicht mit dem Tode des Kaisers überhaupt der Anspruch auf Fortbestehen verloren sei. Zwar erfolgte Anordnung, dass es weiterbestehen solle, aber keine Besetzung der vakanten Stellen. Die Kanzlei ruhte, die Mitglieder wurden einstweilen beurlaubt. Schliesslich hörte die ganze Maschine auf, sich zu bewegen. Dieser unheilvolle Zustand zog sich hin, bis Kaiser Karl V. auf dem Reichstage zu Worms dieselbe wieder in Gang brachte.

Interregnen trugen sich, wie mit Unterbrechung der chronologischen Folge hier gleich eingeschaltet werden mag, noch

---

[31]) Malblanc Bd. 2 § 270.

[32]) S. unten S. 36.

mehrfach zu. So 1612, 1619, 1657, 1711, 1740, 1745, 1790, 1792.[33]) Die Berichte über dieselben sind sämmtlich erfüllt von jämmerlichem Zanke der Vikare, der sich fast nur um Aeusserlichkeiten drehte, aber von den Streitenden als höchst wichtig angesehen wurde. Ein Mitglied des Kammergerichts hat es noch zu später Stunde der Mühe werth gefunden, sich unter Abdruck der bezüglichen Aktenstücke ausführlichst über den Verlauf der „Zwischenreiche" zu verbreiten, und es ist gewiss nicht uninteressant, wie man, selbst noch am Ende des 18. Jahrhundert derlei Dinge behandelte.

Bei nur zu begründeter Klage über die am Gerichte eingerissenen Missverhältnisse erging 1521 nach Karl V. Regierungsantritt von Worms aus eine neue Kammergerichtsordnung. Sie erschien geradezu als eine Wiederherstellung des völlig in Verfall gesunkenen Gerichts.[34]) Die wesentlichsten Punkte sind folgende.

Die Zahl der Beisitzer wird auf achtzehn erhöht, wovon sechszehn nach dem alten Plane, die zwei weiteren vom Kaiser aus seinen Erblanden, und zwar zum wenigsten Grafen oder Freiherren, vorzuschlagen sind. Es wird ferner Ergänzung in Todesfällen, sowie Entfernung solcher Mitglieder, die sich nicht genug gelehrt, geübt oder aus sonstigen Gründen untauglich oder unwürdig zeigen, vorgesehen. Die Besoldung des Kammerrichters wird auf 1200 Gulden herabgesetzt, die der Beisitzer auf dem bisherigen Betrage belassen. Die Stände übernehmen nunmehr den gesammten Unterhalt nach dem Anschlage, dessen erste Einzahlung in halbjährigen Raten als erfolgt bezeugt ist.[35]) Aber die Bewilligung der Stände lautet immer noch blos auf einige Jahre. Das Reichsregiment wird allerdings 1522 beauftragt, „einen ständigen Unterhaltungs*fundum* ausfindig zu machen". Aber dazu kam es nicht sobald. Auch die später mit dieser Aufgabe betrauten Visitatoren brachten einen solchen nicht zuwege, obwohl es an Vorschlägen der Speisung des Gerichts aus besonderen Reichsquellen, aus Ueberweisung der

---

[33]) v. Fahnenberg, Entwurf einer Geschichte des R.K.Gerichts unter den Reichsvikaren 1790, in drei Theilen.

[34]) Harpprecht § 6.

[35]) Ludolf § VI.

Annaten und Präbenden, der Einkünfte aus Karenzjahren der Stifter, aus einer Judensteuer u. dgl. nicht fehlte.[36])

Spezielle Aufmerksamkeit widmete die Kammergerichtsordnung von 1521 noch dem Fiskalat, der Kanzlei, dem Botenwesen, der Prokuratur und Advokatur.

Im Jahre 1530 beschloss der Reichstag, die Zahl der Beisitzer um sechs von den Kreisen zu erwählende zu erhöhen, also auf vierundzwanzig zu bringen, bewilligte auch allen Beisitzern eine Gehaltsaufbesserung um 100 Gulden.[37])

Für den inneren Zustand des Gerichts bezeichnend ist ferner vorzugsweise die sogenannte Reformation des Kammergerichts, aufgerichtet 1531 zu Speyer als Ergebniss einer Visitation, sammt demjenigen, was der Reichsabschied von 1532 auf Grund einer abermaligen Visitation daran anschliessend sagt.

Nach Bezeichnung einer Reihe von Mängeln des Verfahrens, die zu beseitigen seien, wird insbesondere, wie schon mehrfach geschehen, den Beisitzern eingeschärft, „sich keiner anderen Geschäfte zu unterfahren“, sondern mit allem Fleiss, zumal sie eben Gehaltszulage erlangt, sich dem Studium des Rechts, dem Referiren und den sonstigen Aufgaben ihres Amts, „damit die Parteien gefördert werden mögen“, zu widmen. Zu nicht geringer Beschwerde gereiche, dass dem Gerichte, dem höchsten und letzten des Reichs, das so hohe und bedeutende Sachen zu erledigen habe, zu Zeiten unerfahrene Personen, die erst aus der Schule gekommen, nicht lang studirt, durch Praktik oder sonst keineswegs hinreichend gefördert gewesen, durch die Präsentationen zugeführt worden seien. Deshalb soll der Kammerrichter bei ferneren Präsentationen fleissig erforschen, wer unter mehreren Präsentirten am gelehrtesten und tauglichsten erscheine, auch besonders darauf achten, dass der, für welchen er sich entscheide, „in Universitäten gewesen oder zum wenigsten fünf Jahre in Rechten studirt, auch in gerichtlichen Händeln advozirt und praktizirt habe“. Die Präsentation eines ihm unfähig erscheinenden soll er abzulehnen berechtigt sein.

Die Beisitzer haben tägliche Gemeinschaft mit den Prokuratoren zu Vermeidung von Ablehnungen zu unterlassen, von Verwandtschaft mit einer Partei, sofern solche nicht von den

[36]) S. namentlich den Vis. Absch. v. 1531.

[37]) Ludolf § V.

Prokuratoren ausgeht, ihrerseits Anzeige zu machen. Auch zu Kommissaren sollen nur vollkommen taugliche bestellt werden.

Sodann findet sich hervorgehoben, dass aus der Befugniss der Mitglieder, neben den Gerichtsferien sich noch zu Besorgung ihrer Angelegenheiten sechs Wochen Urlaub zu nehmen, viel Unordnung erwachsen sei. Das Urlaubnehmen wird daher näher geregelt. Schliesslich auch noch Bestimmung, wie nach der Berathung die Rathstube abzuschliessen, für Sicherheit und Geheimhaltung der Akten zu sorgen, und endlich, wie „zierliche ehrliche Kleidung" zu führen sei.

In ähnlicher Weise traf man 1533 nach einer abermaligen Visitation nochmals Anordnungen über die Behandlung der Präsentationen, dann über Besoldungsabzug bei Urlaub und über einiges Andere.

Ueber die Geschäftslage des Gerichts bei solchem Zustand, der trotz alledem kein glänzender war, sind nur spärliche Mittheilungen erhalten. Ein Assessor, der 1544 eingetreten war, schreibt, dass damals in Folge der inneren und äusseren Kriege des Reichs nur noch vier Beisitzer angetroffen wurden.[38]) Doch ist das Gericht bald darnach ergänzt worden.[39]) Von der Mitte des 16. Jahrhunderts an befand es sich eine Reihe von Jahren hindurch verhältnissmässig vollständig und gesichert, bewährte auch, wie die vielen Proben in den Werken Mynsingers und Gaills lehren, anerkennenswerthen Fleiss. Freilich reichte die Gelehrsamkeit der Relationen und Bescheide nicht hin, die Klagen über die Langsamkeit und Verkünstelung des Prozessganges verstummen zu machen. Man versuchte wohl, den letzteren einigermaassen abzuhelfen, allein die Versuche, an dem Verfahren hie und da zu bessern, genügten lange nicht. Nach dem nicht wegzuschaffenden Karakter des Prozesses blieb das Gericht in der That mit Arbeit überlastet. Daher musste man sich entschliessen, ihm wiederholt ausserordentliche Beihülfe zu verschaffen. Schon der Reichsabschied von 1530 spricht von acht, der von 1548 von zehn, der von 1557 von sechszehn Extraordinarienbeisitzern, die zu den vierundzwanzig ordentlichen hinzugekommen waren. Von den sechszehn fanden sich jedoch seit 1566, wo die Zahl der ordentlichen auf zweiund-

[38]) Ludolf p. 51.

[39]) Nach R. Absch. v. 1545 § 13.

dreissig gesteigert wurde, nur noch drei vor, und diese nahm man dann in die neu errichteten ordentlichen Stellen auf. Bald genügte aber selbst die solchergestalt vermehrte Zahl der ordentlichen Beisitzer nicht mehr. Abermals mussten ausserordentliche herbeigezogen werden. So bewilligt der Reichsabschied von 1576[40]) die Beibehaltung von neun Extraordinarien, die 1570 berufen worden waren, auf fernere sechs Jahre. Dass man zu jener Zeit gegen Benutzung solcher Hülfskräfte zu dem höchsten Tribunal auf Zeit die Bedenken, die heute dagegen gehegt werden, nicht hegte, darf natürlich nicht befremden. Von lebenslänglicher Anstellung im heutigen Sinne war ja selbst für die ordentlichen Richter nicht die Rede, und von ihnen wurde selbst die sechsjährige Dienstzeit so wenig sicher genommen, dass noch ganz besonders hervorgehoben werden musste, es sei ihre Pflicht, die sechs Jahre im Amte auszuhalten, sofern nicht erhebliche Ursachen früheres Ausscheiden rechtfertigen möchten.[41])

Uebrigens waren meist die Extraordinarien ebensowenig in voller Zahl vorhanden als die Ordinarien.

Was wesentlich dem Gerichte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zustatten kam, ist die etwas zuverlässigere Grundlage für seinen Unterhalt, die 1548,[42]) bestätigt durch die Kammergerichtsordnung von 1555,[43]) erstrebt wurde. „Aus gutem freiem Willen“ bewilligten die Stände, jedoch wohl zu merken, „nur so lange, bis die Unterhaltung ohne der Stände Darlegung und Beschwerung in andere Wege richtig gemacht werden möchte“, das Gericht von ihrem Gelde zu erhalten. Was an ausserordentlichen Ausgaben noch von Nöthen, solle von den fiskalischen Gefällen entnommen werden, deren Eingehen der Fiskal zu betreiben habe.

Die Gehälter wurden abermals erhöht; dem Richter, wenn er ein Graf oder Herr, auf 2000 Gulden, den Beisitzern, welche Grafen oder Herren, auf 700, denen, die Doktoren, Lizentiaten oder einfache Edelleute, auf 500 Gulden. Den Werth des Guldens für die in Gold zu zahlenden Besoldungen setzte man

---

40) S. das. § 64.
41) R. Absch. v. 1566 § 78.
42) R. Absch. v. 1548 § 30 ff.
43) S. I Tit. 42.

bald darnach von 64 auf 72 Kreuzer fest, um den Beschwerden über Verkürzung des Einkommens durch die obwaltenden Münzverhältnisse zu begegnen.[44]) Im Allgemeinen war der Werth des Guldens damals immerhin noch besser als in späterer Zeit. Bei Vakanzen durch Tod oder Abgang von Mitgliedern sollten die auf diese fallenden Beträge unter die übrigen vertheilt werden.

Solchermaassen erschien der kleine Anschlag, zu dem sich die Stände vordem nur auf Zeit gebunden hatten, wenigstens zu einer einstweilen bleibenden Fundirung des Gerichts erhoben. Aber nun handelte es sich um die Ausführung dieses unverkennbaren Fortschritts und damit stand es schlimm genug. Die Vermehrung der Stellen und die Erhöhung der Gehaltssätze erheischte natürlich grössere Beiträge der Stände. Der Anschlag, nach dem sie seither bemessen waren, wurde daher 1566 um ein Drittel, 1570 um ein weiteres Drittel gesteigert. Dies gab Veranlassung, eine neue Matrikel der Beitragsleistungen aufzustellen;[45]) ein Unternehmen so schwierig und verwickelt, dass es unmöglich wird, die Einzelheiten hier zu beschreiben. Man konnte dabei doch nur den normalen Beitragsfuss festsetzen. Das konkrete Bedürfniss wechselte je nach dem wechselnden Bestande an ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern. Manche Beitragspflichtigen schieden aus dem Reichsverbande aus. Vielen kleineren war schwer beizukommen. Es traten Störungen ein durch Exemtionen, Reklamationen, Versäumnisse der Einzahlungen, die doch auch wieder gedeckt werden mussten, und was der Hindernisse mehr waren. Ueberdies machten die unordentlichen Münzzustände, in Folge deren Manche ihre Beiträge mit Vorliebe in möglichst schlechten Geldsorten leisteten, der Pfennigmeisterei und der Reichsversammlung, die sich demgemäss mit der Festsetzung der annehmbaren zu beschäftigen hatte,[46]) unsägliche Mühe. Und wie sah es schliesslich mit dem Erfolge der Beiziehung aus? Beständig hatte der Fiskal die Säumigen anzutreiben und seine Bemühungen, zu denen er oft noch von oben her besonders

[44]) R. Absch. v. 1557 § 19.

[45]) Die ältere vor 1570 s. bei Ludolf, Anhang I. S. 18, die von 1570 das. II.

[46]) S. über die betreffenden Erlasse Harpprecht §§ 12, 15, 18.

angestachelt wurde, waren vielfach ebensowenig von Erfolg, wie die dringenden Ermahnungen des Reichstags.

Erwägt man das alles, so erscheint es fast wunderbar und gereicht dem Gerichte zur Ehre, dass die Zeit bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts als eine solche gepriesen wird, in der das Gericht sich wohler befand und besser wirkte als jemals vorher.[47])

Aber, wenn sich so nach der einen Seite das Gericht einigermaassen gestärkt fühlte, machte nach einer anderen die äussere Sicherheit, namentlich ihm selbst, schwere Sorge.

Sämmtlichen Kameralpersonen versprach in der Kammergerichtsordnung von 1555[48]) der Kaiser des Reiches Schutz und Schirm und zu dessen Gewährung sollten nicht minder alle Stände verpflichtet sein. Daneben erhielt das Gericht die Befugniss,[49]) „wo Sterbens- oder Kriegsläuften einfielen“, seinen Sitz bis zu Aufhören derselben an einen anderen Ort zu verrücken. Seuchengefahr hatte das Gericht schon erlebt, war wegen solcher von Speyer 1539 nach Wimpfen, 1543 nach Worms, 1555 nach Esslingen zeitweise übergesiedelt. Weit grössere Unruhe bereiteten die kriegerischen Ereignisse, wegen der Sicherung sowohl des Personals als auch namentlich der Akten. Mit der Frage, was eintretenden Falles geschehen könne, beschäftigte sich auf Anregung des Kaisers eingehender die Visitation von 1569, und es wurden darüber im Anschluss an einen von dem Tribunale erstatteten Bericht einige Bestimmungen in den Reichsabschied von 1570 aufgenommen. Wenn das Gericht wegen Seuche seinen Sitz verlasse, solle es nur die nothwendigsten Akten mitnehmen, die übrigen in Speyer zurücklassen. Bei Aufgeben des Sitzortes wegen Kriegsgefahr dagegen solle es, sofern die Durchfuhr durch die zu passirenden Gebiete sicher genug erscheine, alle Akten unter Geleit und Unterstützung der Stände und Obrigkeiten an einen anderen Ort flüchten, sofern jedoch der Transport zu unsicher wäre, zu Speyer dem Schutze des Bürgermeisters und Rathes anbefehlen.

Besondere Erwähnung verdienen die mit der Reformation ausgebrochenen Religionsspaltungen, deren Wirkungen auch

---

[47]) Ludolf S. 30; Harpprecht § 17; Malblanc Bd. 2 S. 19.

[48]) P. I. Tit. 49 § 4.

[49]) P. II. Tit. 34 § 2.



das Kammergericht bitter empfand. Nicht blos ergab sich daraus eine schwierige Behandlung der kirchenrechtlichen Streitsachen, sondern oft hemmten sie geradezu seine ganze Rechtspflegethätigkeit.[50])

Kurz nach 1530 erhoben evangelische Stände Widerspruch gegen Urtheile des Gerichts, weil dasselbe nur mit katholischen Mitgliedern besetzt sei. Es gelang ihnen, indessen nur hie und da, evangelische Beisitzer hineinzubringen. Förmliche Anerkennung des Rechtes, evangelische zu präsentiren, wurde ihnen erst 1555 zutheil; aber auch weiter nichts, keineswegs die Zusage paritätischer Besetzung. Der Regensburger Abschied von 1557 strebte einige weitere Regelung an. Unter einander trafen dann die Stände gewisse Vereinbarungen über die Berücksichtigung der Konfessionen bei den Vorschlägen. In dem Abschied von 1576, der ausserdem bemüht war, dem das Gericht mit vielen Prüfungen überlastenden Gebrauch, wonach oft eine grössere Anzahl von Bewerbern vorgeschlagen wurde, eine Schranke zu setzen, — man sollte nicht über zwei oder drei hinausgehen — wurde das Ziel weiter verfolgt. Zu einer festen Ordnung des Verhältnisses der evangelischen und katholischen Beisitzer aber kam es, wie schon an dieser Stelle bemerkt werden mag, erst in dem Westfälischen Frieden. Darnach sollten in der Voraussetzung, dass funfzig Beisitzer zu halten seien, vierundzwanzig derselben dem evangelischen Glaubensbekenntniss angehören. Es sollten in religions-politischen und solchen Sachen, die zwischen Reichsunmittelbaren und Mittelbaren anhängig, jedesmal auf der Gerichtsbank ebensoviel evangelische als katholische Urtheiler sitzen und, wenn dann sämmtliche Bekenner der einen Konfession gegen sämmtliche der anderen stimmten, also in diesem Sinne eine *itio in partes* eintrat, die Sache dem Reichstage zur Entscheidung unterbreitet werden. Wie die Haltung der Konfessionen zu einander beschaffen war, lehrt ein drastisches Beispiel. Noch im 18. Jahrhundert wurde grosser Werth darauf gelegt und festgehalten, dass von den beiden Kameralärzten einer evangelisch, einer katholisch sein müsse. Beschwerden über tendenziöse Bildung der Senate, über die das evangelische Bewustsein arg ver-

---

[50]) Thudichum S. 174; Harpprecht § 11 schildert das genauer.

letzende Formulirung der Eide, welche die Bischöfe leisteten, über die Besetzung des Kammerrichteramtes und der gesammten Kanzlei nur mit Katholiken, über nicht ausreichende Berücksichtigung der Evangelischen bei Visitation und dgl. dauerten noch lange fort.

Kehren wir zu der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zurück, so erstreckte sich der bessere Zustand des Gerichts, den ungeachtet der erwähnten Vorkommnisse die Schriftsteller, offenbar einen recht bescheidenen Maassstab anlegend, rühmen, nicht einmal ganz bis zum Schlusse des Jahrhunderts. Wiederum gerieth der Gerichtshof in arge pekuniäre Nöthe. Die veranschlagten Beiträge wurden von vielen Ständen nicht eingeliefert und es half kein Bitten und Drohen. Um 1595 sollen die Rückstände anderthalb Tonnen Goldes betragen, 1600 sich noch erheblich höher belaufen haben. Zudem riss um diese Zeit von Neuem eine Münzzerrüttung schlimmster Art ein. Die Kameralen fanden nicht mehr den nothdürftigsten Unterhalt. Das Gericht war, da alle Bemühungen des Fiskals um Beitreibung der ständischen Leistungen sich erfolglos erwiesen, wieder einmal dem Verfall preisgegeben, dem Untergange nahe.[51]) Nichtsdestoweniger schleppte es sich, sogar in scheinbar noch leidlicher Besetzung, in das 17. Jahrhundert hinein.

Aber was waren alle von ihm seither erlebten Drangsale gegen diejenigen, die der dreissigjährige Krieg hervorrief?[52])

Bald nach dessen Ausbruch fühlte sich das Gericht nicht ohne Grund an seinem Sitze so unsicher, dass es den Kaiser um Verlegung nach einer anderen Stadt oder Stillstand seiner Rechtspflege bat. Ferdinand wollte jedoch darauf nicht eingehen. Namentlich wurde nun das Einrücken des Grafen Mannsfeld in die Pfalz bedrohlich. In Gemeinschaft mit dem Klerus und der Stadtobrigkeit Speyers schickte man eine Deputation an den Grafen, mit dem dringenden Nachsuchen, die Stadt unberührt zu lassen. Mannsfeld versprach das, unter dem Vorbehalt, dass gleichergestalt die kaiserlichen Generale, besonders Tilly, das Versprechen, die Stadt zu verschonen. geben und halten würden. Allein 1622, dann 1630 wurde

[51]) Harpprecht § 18.

[52]) Harpprecht § 19 ff. u. bes. v. Fahnenberg, Schicksale des Kais. R.K.Gerichts, vorzüglich in Kriegszeiten, Wetzlar 1793, S. 24 ff.

Speyer von dem kaiserlichen Heere besetzt; und dieser Vorgang, der stattfand, obwohl der Kaiser an Wallenstein den Befehl erlassen hatte, bis auf den äussersten Nothfall die Stadt mit Einquartirung zu verschonen, am wenigsten damit die Kammergerichtspersonen zu belasten, erzeugte die übelsten Folgen. Denn nun kamen 1632 auch die Schweden. Von den schwedischen Führern erhielt freilich das Gerieht auf Verfügung Gustav Adolfs, an den sich dasselbe mit Erfolg wandte, Schutzbriefe. Aber sie hielten nur kurze Zeit vor. Da der Besitz der Stadt wechselte, musste in den Jahren 1635 die Bitte um Schutz an Jan van Werth, 1638 an Bernhard von Weimar gestellt werden und so ging es weiter. Und was half schliesslich selbst eine Zusicherung des Schutzes in solchen Zeiten? Das Schicksal der Gerichtspersonen lässt sich leicht denken. Natürlich blieben sie vor Brandschatzung der Kriegführenden nicht behütet, und mit ihrem Unterhalte sah es überaus traurig aus. Schon 1633 hatten die diesmal durch die Plünderung von Seiten spanischer Truppen besonders hart geschlagenen evangelischen Beisitzer bei dem Kaiser um *alimenta* zu betteln, weil sie ohne deren Gewährung gezwungen seien, die Stadt zu verlassen.

Als 1637 noch gar „grausame Hungersnoth“ hinzutrat, leitete Kaiser Ferdinand Verhandlungen mit der Stadt Frankfurt wegen Aufnahme des Gerichts ein, die 1638 und 1639 fortgeführt wurden, aber zu keinem günstige Ergebnisse gediehen. Frankfurt wollte sich höchstens zur Aufnahme des Archivs, nicht zu der des Gerichts verstehen. Für die Erbärmlichkeit des materiellen Befindens in Speyer ist es bezeichnend, dass das Gericht 1640 mit allerunterthänigstem Danke für die Einladung, zu dem nach Regensburg ausgeschriebenen Reichstag eine Deputation abzusenden, von der Absendung abstehen musste, weil dazu die Mittel mangelten, die fiskalische Kasse gar keinen Vorrath besass und bei dem Unterthalt der Mitglieder so grosser Abgang war, dass ihnen nicht einmal das Ordinarium ausgezahlt werden konnte. In einer langen Vorstellung an die Reichsversammlung wurde daran anschliessend eindringlichst geschildert, wie nach getreuem Ausharren in allen Kriegsgefahren die noch vorhandenen Mitglieder, die Wittwen und Waisen verstorbener endlich mit Auszahlung der Gehaltsrück-

stände zu bedenken sein möchten und überhaupt, wofern nicht das Gericht zu Grunde gehen solle, auslänglicher Unterhalt gewährt werden müsse. Zugleich gab man abermals zu erwägen, auf welche Art das Gericht und sein Archiv bei Herannahen von Feinden in Sicherheit zu bringen sein dürfte.[53])

Darüber wurde neben anderen Punkten mit unglaublicher Breite mehrere Jahre hindurch von Kommissionen verhandelt.[54]) Alles, was dabei vorerst heraussprang, war ein kaiserliches Dekret, das wiederum Schutz des Reichs und Verschonung Speyers von Einquartirung versprach, im übrigen dem Gericht anheimstellte, sich unmittelbar oder durch geeignete Vermittler bei den Kronen Frankreich und Schweden um gleichen Schutz zu bewerben. Versetzung des Gerichts an einen anderen Platz hielt man auch jetzt für zu gefährlich und kostspielig. Sodann wurde von der Reichsversammlung 1641 „das Justitienwerk“ auf einen demnächstigen Deputationstag verwiesen.[55])

Dieser fand 1643 statt, erkannte die betrübten Umstände als vorhanden an, welche das Gericht völlig zu Grunde gerichtet, tapfere Männer zum Abgange getrieben und aus Mangel an Unterhalt die Besetzung der erledigten Stellen unmöglich gemacht hätten, nicht minder das Bedürfniss, Recht und Gerechtigkeit von neuem in Aufschwung zu bringen, meinte aber, dass es allzuschwer sein würde, die dazu erforderlichen Mittel aufzutreiben. Die lange Berathung endete mit dem Beschlusse, von dem Kammergericht einberichten zu lassen, „was es, da es ihm an den Hals gegangen, seiner Neutralität halber negotiirt, oder warum es solches unterlassen habe.“ An eine Neutralitätserklärung, welche Reichsgutachten 1641 als die feste Sicherung empfohlen hatten, wagte man sich nicht heran.[56])

Inzwischen hatte sich Frankfurt bereitwillig gezeigt, wenigstens einstweilen bei drohender Gefahr die Angehörigen des Gerichts sammt dessen Archiv aufzunehmen. Dem Gericht als solchem ständiger Sitz zu sein, davon wollte die Stadt auch jetzt nichts wissen. Der Kaiser deutete diese halbe Bereiterklärung als verbindliche Zusage, die er bestens annahm,

---

[53]) Harpprecht § 21.

[54]) Ludolf, Anh. II. ff.; Harpprecht § 22ff.

[55]) Harpprecht § 24.

[56]) Fahnenberg Schicksale S. 28 ff.

während in demselben Jahre 1644 die Reichsdeputation mit dem Grafen von Hanau wegen eines Aufnahmeversprechens verhandelte. Schliesslich erfolgte der Bescheid, dass man erwarte, das Gericht werde fernerhin seine Schuldigkeit thun und sich selber zu helfen suchen.

Sich selber zu helfen, war das Gericht bereits bemüht gewesen. Als 1644 französische Truppen in Speyer einrücken wollten, bat es den General Duc d'Anquien unter Darlegung, dass mehr denn 100 000 *parties playdoyantes* an der sicheren Erhaltung des Tribunals interessirt seien, inständigst um einen Schutzbrief, der denn auch im September 1644 glücklich erlangt wurde. Doch trug die Abfassung des Bittschreibens in französischer Sprache, weil „wider Reichs-*Stylum*", nach dem das Gericht nur deutsch oder lateinisch schreiben dürfe, einen Verweis von Seiten der Deputation ein. Ob die Entschuldigung, die Gefahr sei zu dringend gewesen und der die Stadt zur Uebergabe auffordernde Trompeter habe die Annahme eines nicht französisch abgefassten Schreibens verweigert, hinreichend erschienen ist, lässt sich nicht ersehen.

Bei alledem, bemerkt ein Schriftsteller, vermochte weder die deutsche noch die lateinische Staatssprache wirkliche Sicherheit zu verschaffen. Die Stadt wurde dennoch von den Franzosen eingenommen. Die Bürgerschaft, durch achtmalige Okkupation im Laufe des Kriegs auf das ärgste ausgesogen, betrachtete das für die Kameralen erwirkte Privileg mit Missgunst und bewog, nachdem sich der General fortbegeben hatte, den Kommandanten, auch die Kammergerichtsleute mit Einqartirung zu belegen. Indessen erzielte ein neues, diesmal lateinisches, Gesuch 1645 den grossen Erfolg, dass die Regentin von Frankreich huldvoll gänzliche Befreiung von jeder Belästigung für alle Gerichtspersonen sowie deren Hinterbliebene anbefahl. Am meisten hatte dazu die Vermittlung der Landgräfin Amalie Elisabeth von Hessen beigetragen.

Nach Beginn der Friedensverhandlungen zu Münster erliess auf Bitte des Gerichts auch die Königin von Schweden an ihre Bevollmächtigten eine Instruktion, sich der Befreiung desselben von Kriegslasten, jedoch unter Vermeidung eines jeden Anstosses bei dem König von Frankreich, anzunehmen.[57])

[57]) Fahnenberg S. 32.

Das Gericht verfehlte nicht, allen an jenen Verhandlungen zu Münster und Osnabrück betheiligten vorzustellen, wie nothwendig es sei, ihm, des Reichs *praetorium*, unbedingte Neutralität zu garantiren. In einer den reichsständischen Gesandten eingereichten Denkschrift wurde das besonders eingehend begründet. Diese „Interzessionalien", an die französischen, schwedischen, spanischen Gesandten gerichtet, fanden im Ganzen williges Gehör. Allein trotz der von 1645 bis 1648 fortgesetzten Bemühungen kam es zu einer *salva guardia* nicht. Der endliche Friedensschluss verschob die Lösung der Frage, wie das Gericht sicher zu stellen sei, auf den nächsten Reichstag.

Auch nach 1649 litten die Kammergerichtsangehörigen nochmals durch französische und schwedische Truppen. Erst 1654 fing man an aufzuathmen, wo denn der Kaiser nach Erkundung des betrübten Zustandes durch eine ausserordentliche Kommission und nach langwierigen Berichterstattungen in dem Reichsabschied seine väterliche Fürsorge für Sicherheit versprach, die Stände, dazu das ihrige zu thun ermahnte und die Stadt anwies, mit dem Kollegium vertrauliche Kommunikation zu pflegen.[58]) Viel förderlicher für das Gedeihen des Gerichts als diese allgemeine Schutzerklärung erschien das, was derselbe Reichsabschied über Neubesetzung und Unterhalt darbot. Den Verdacht widerlegend, als ob er bei dem Westfälischen Friedensschlusse die Aufhebung des Kammergerichts gern gesehen hätte, von dem Einige[59]) berichten, einigte sich der Kaiser eifrigst mit den Ständen, die Einrichtung wieder auf den besten Fuss zu setzen. Hochnöthig war das, denn es waren an 50000 Rückstände aufgelaufen. Man beschloss, künftig fünfzig Beisitzer zu halten und die Besoldung des Kammerrichters auf 4400, die eines Präsidenten auf 1371, die des Assessors und des Fiskals auf 1000 Thaler zu erhöhen, dem entsprechend auch die sonstigen Angestellten aufzubessern, sogar die Rückstände den Berechtigten nach diesem neuen Maassstab auszuzahlen. Was nicht mehr auszahlbar, die sogenannten *neglecta*, sollte die Gerichtskasse verstärken, während fortan die *neglecta* der lebend abwesenden Mitglieder unter die anwesenden zu vertheilen seien.[60])

---

[58]) Ludolf, Anh. S. 108 ff.

[59]) So bes. ein gewisser Pfanner; s. Ludolf S. 71, 73.

[60]) S. das Neglektenverzeichniss von 1646 bei Ludolf, Anh. S. 84 ff.

Behufs Bestreitung der gesteigerten Kosten bewilligten die Stände, unter Beibehaltung der alten Matrikel, aber mit Heranziehung der nun zur Reichsstandschaft erhobenen Grafen und Herren, die Umsetzung der bis dahin in Gulden geleisteten Beiträge auf gleiche Summen in Thalern; alles *salvo calculo et futura moderatione*, mit Vorbehalt, demnächst andere Maassregeln zu treffen. Wegen ihrer Leistungen möchten dann von jeder Territorialherrschaft deren Landstände, Bürger und Unterthanen zu Beihilfe herangezogen werden. Zugleich befahl man pünktliche Einlieferung und scharfes Verfahren der Beitreibung gegen alle Säumigen, Pön und Exekution, deren Handhabung dem Fiskal und Pfennigmeister wieder einmal strengstens zur Pflicht gemacht wurde.

Die Absicht war gut, jedoch abermals in den Wind erklärt. Der Vorbehalt, dass auf Bericht einer zu veranstaltenden Visitation dafür gesorgt werden solle, Beschwerung der Kurfürsten und Stände zu vermeiden, trug schnell seine Früchte. Statt zu beweisen, dass es ihnen mit dem „rühmlichst gezeigten Eifer um das Justitienwerk Ernst sei“, erhoben sofort mehrere Stände Einspruch, scheinbar blos über die unrichtige Berechnung, in Wahrheit über die ganze Erhöhung der Beiträge. Andere schlossen sich bald an.[61]) An der Spitze weigerte sich der Schwäbische Kreis der Zahlung und brachte es dahin, dass er im Anfang 1655 vom Kaiser einstweilen bei dem alten Anschlage belassen wurde. Das Beispiel war allzu verlockend. Ihm folgend verweigerten sämmtliche Stände die Mehrzahlung und viele hielten selbst die Entrichtung der Zieler nach dem alten niedrigen Fusse nicht ein, zahlten gar nichts. Vergebens erschallte der Nothruf des Gerichts bei der Reichsdeputation. Bei mangelndem Unterhalt lichteten sich die Reihen der Mitglieder. Vor allem hütete sich das Gericht wohlweislich, die noch vorhandenen Bestände, die kaum zur Besoldung der geringeren Zahl übrig bleibender hinreichten, zu deren Ungunsten durch Aufnahme neuer zu schwächen. Der Abschied von 1654 blieb mit einem Wort unausgeführt. Zur Beschönigung ihres Verhaltens beriefen sich später die säumigen Reichsstände gewöhnlich darauf, dass ihnen die Abwälzung der Geld-

[61]) Ludolf a. a. O. S. 25. — Vgl. über das Folgende auch Harpprecht § 25 ff.



last auf ihre Unterthanen, welche ihnen so sehr an die Hand gegeben worden war, nicht gelungen sei.[62]) Als ob die Unterthanen die Verpflichteten gewesen wären!

Auf wiederholtes Andrängen fand 1672 eine Untersuchung durch Deputation statt, die sich in endlosen Verhandlungen mit dem Gericht, Fiskal, Subdelegaten u. s. w. bewegte.[63]) Von positiven Ergebnissen ist kaum mehr zu erwähnen, als dass mit Abhörung der Rechnungen, Feststellung der Rückstände, Eintheilung des Kassengeschäfts nach den Kreisen der Vorschlag gemacht wurde, die Besoldungen von dem alten, vor 1654 bestandenen Matrikularfuss aus mit Zuschlag von zwei Dritteln, den Gulden, auf 15 Batzen reduzirt, in Reichsthalern zu 69 Kreuzern — abermals hatten die Münzzustände schwere Klagen erregt — festzustellen. Obwohl mit der Ausführung dieses von dem Reiche gebilligten Vorschlags ein Anfang gemacht wurde, zeigte sich wieder in kurzer Frist, dass die Beiträge höchst unvollständig flossen, von den einlaufenden höchstens zwölf Beisitzer erhalten werden konnten, wobei dann noch fortwährend Querelen über Auszahlung der Gehälter anstatt in harten Thalern in schlechter Münze zum Vorschein kamen.

Zu der Geldnoth gesellte sich neue Kriegsbedrängniss. Schon 1665, als am Rhein Unruhen ausbrachen, war das Gericht in der Lage, abermals sich nach Schutz umzuthun, erhielt auch solchen von dem Prinzen von Lothringen und dem Kaiser. Die nächste Gefahr ging damals vorüber. Als sie sich aber 1672 wiederholte, fühlte sich das Gericht in Speyer so unheimlich, dass es Wechsel seines Sitzes beantragte. Eine gnädige Antwort des Kurfürsten von Brandenburg, an den man sich um Schonung gewandt hatte, genügte ihm begreiflich nicht. Der Krieg entbrannte 1673 heftiger. Ein deshalb an die Reichsversammlung gerichtetes abermaliges Gesuch um Gewährleistung der Sicherheit wurde vom Kaiser eifrig befürwortet. Lobend wird erzählt, dass sich namentlich der Kurfürst von Mainz der Angelegenheit sowohl bei der Krone Frankreich als bei dem Kaiser ernstlich annahm. Marschall Turenne

---

[62]) Ludolf S. 82.

[63]) S. über alle die Denkschriften, Rezesse, Berichte u. s. w. Ludolf, Anh. S. 65—414; Harpprecht § 27 ff.

sowie der Minister Bethune, die 1674 Speyer besuchten und von dem Kollegium bekomplimentirt wurden, ertheilten gnädige Antwort. Auf Anzeige dieses Erfolgs erklärte sich der Kaiser bereit, eine förmliche Neutralitätserklärung mit Frankreich zu vereinbaren, verlangte aber, dass zuvor die ausdrückliche Bereitwilligkeit der Krone Frankreichs schriftlich *in forma probante* beigebracht werden. Um solche zu erhalten, bedurfte es einer langen Korrespondenz des Gerichts, dem hierbei die Stadt als Bittstellerin zur Seite trat, mit den französischen Gewalthabern. Als dann dem Ansuchen von dort entsprochen war, folgten noch ebenso lange Verhandlungen mit dem Kaiser, der sich seinerseits erst mit den Generalen in Einvernehmen setzen musste. Im März 1675 wurde endlich zu grosser Genugthuung des Gerichts und der Stadt ein Neutralitätsvertrag für Speyer ratifizirt.

Nun bemühte sich das Gericht in den Nymeger Friedensverhandlungen 1678 eine gleiche Zusicherung aller betheiligten Mächte für immer zu erzielen, musste sich aber mit Vertröstung auf Fürsorge des Reichs begnügen. Zwischendurch laufen wieder klägliche Bitten um Besoldungserhöhung, hauptsächlich hervorgerufen durch die Beitragsleistungen der Stände, die in fortwährend verrufenen Münzsorten an die Pfennigmeisterei geschahen.[64]) Die Sorge um den Unterhalt lastete so schwer auf dem Gerichte, dass es schliesslich 1686 durch Plenarbeschluss verfügte, es seien nur noch dreizehn Beisitzer zu halten.

Die politischen Verhältnisse gestalteten sich immer dunkler. Angesichts derselben erwirkten mehrfache Erinnerungen des Gerichts 1681 ein Reichsgutachten über schleunigste Abführung der älteren Akten und der Depositen nach Frankfurt, worauf sechszig „Stübiche" ältester Akten dorthin geschafft wurden. Dritthalbtausend blieben in Speyer zurück. Mit Rücksicht auf deren und der Kammergerichtspersonen Sicherheit konnte die Reichsgewalt nicht mehr umhin, sich nunmehr mit dem Gedanken der Verlegung an einen zuverlässigeren Ort zu beschäftigen. Seit 1683 wurden allerlei Vorschläge gemacht. Manche Städte, die man ausersah, Frankfurt, Schweinfurt,

---

[64]) Harpprecht, Unterhaltungswerk §§ 32, 33; so auch später wieder 1695, s. § 36.

weigerten sich wie früher, das Gericht in ihre Mauern aufzunehmen.

Ehe ein neuer Sitz gefunden war, besetzten 1688 die Franzosen Speyer, verschlossen das Gericht und sein Archiv.[65]) Gegenvorstellungen, die es auf Grund der ertheilten Sicherheitsbriefe bei dem Könige von Frankreich erhob, hatten weiter keinen Erfolg, als dass man den Gerichtsangehörigen freien Abzug verstattete. Etwa tausend Bände mit Beschlag belegter Akten wurden nach Strassburg gebracht, die Sustentations-, Depositen-, Armenkassen, zusammen ungefähr 20000 Gulden, einfach weggenommen. In letzter Stunde wagte zwar das Gericht, mit unterthänigstem Danke für die Bewilligung des Abzugs um Rückerstattung der fortgeführten Akten und Gelder zu bitten, sandte sogar zu diesem Zwecke den Fiskal nach Paris, richtete aber bei dem allerchristlichsten Könige nichts aus. Die Bemühungen um die Akten sind nachher von ihm häufig wiederholt worden. Indessen kam nur ein kleiner Theil zurück, der grössere blieb unwiederbringlich verloren.

Die Mitglieder benutzten den freien Abzug und zerstreuten sich. Ein einziger Assessor, Erich Mauritius, hielt aus, und sein Verhalten gewann dem Feinde solche Achtung ab, dass ihm 1689 zur Rettung seiner Person, seines Vermögens und seiner Büchersammlung bester Vorschub geleistet wurde.

Im Juni 1689 ging die Stadt in Flammen auf. Was von Kammergerichtsangehörigen noch am Orte war, flüchtete; bei dem Mangel an Transportmitteln unter grossen Schwierigkeiten und Verlusten. Für den Pass musste jeder 200 Thaler zahlen. Das Eigenthum wurde keineswegs geschont. Die Vermögenseinbussen schätzte man später auf mehrere Tonnen Goldes. Ersatz, den man in der Höhe von mindestens 100 000 Thalern bei dem Kaiser erbat, ist den Geschädigten niemals zutheil geworden. Am schlimmsten erging es natürlich den kleinen Subalternen, die geradezu das Nothwendigste entbehrten.

Nach Beendigung des unseligen Krieges, durch den dem Reiche stattliche Gebietstheile der Westseite verloren gingen, musste für Neuaufrichtung des Gerichts gesorgt werden.[66]) Die Verlegung mehr in das Innere des Reichs hatte sich nun

[65]) Fahnenberg, Schicksale S. 42 ff.

[66]) Fahnenberg S. 43, 44.

als unvermeidlich erwiesen. Aber wo sollte das Gericht seinen Sitz nehmen? Frankfurt, wohin sich einige Mitglieder Weiteres abwartend begaben, während andere sonstwo Dienste gesucht hatten, liess sich nicht zu mehr als zu der provisorischen Aufbewahrung der Akten bewegen. Schweinfurt, Mühlhausen, Memmingen lehnten die Aufnahme des Gerichts entschieden ab. In anderen Städten entstand darum Streit. Es schien, wie damals die Nürnberger Zeitschrift Apollo bemerkte, als ob das Kammergericht ebensowenig festen Sitz finden könne als der Kaiser ausserhalb seiner Erblande. Endlich, nach vielfachen Umfragen, äusserte Wetzlar gewisse Geneigtheit, eine Stätte zu bieten.[67]

Freilich herrschten, wohl mit Recht, mancherlei Zweifel, ob die kleine ärmliche Stadt die erforderlichen Räume, die für die angemessene Existenz des Gerichts unentbehrlichen Handwerker, Händler u. dgl. besitze; der wünschenswerthen Lebensannehmlichkeit und Unterhaltung einer Reihe vornehmer und höher gebildeter Leute gar nicht zu gedenken. Nicht wenigen Mitgliedern kam der Aufenthalt in einem so unbedeutenden, abgelegenen Platze gar nicht lockend vor. Auch die Billigkeit, die da herrschen sollte, vermochte nicht über die voraussichtlichen Entbehrungen an Bequemlichkeiten hinweg zu trösten.

Andererseits hegte die Stadtobrigkeit Besorgnisse vor Unzuträglichkeiten, welche der Aufenthalt des Gerichts erzeugen könne; namentlich, da mit dem Gericht in die vollkommen protestantische Stadt zahlreiche Katholiken einziehen würden, wegen der Stellung der Konfessionen. Daraus entspannen sich lange Verhandlungen, theilweise verwickeltster Art, und viele lokale Untersuchungen.

Schliesslich im Frühjahr 1692, gab die Stadt eine Erklärung ab, welche die Schwierigkeiten löste. Sie stellte für den katholischen Gottesdienst Kirchen zur Verfügung, gestattete den Katholiken Messelesen, Predigen, Prozessionen, räumte einen Kirchhof ein, den Franziskanern ein Gebäude, erlaubte den *patres societatis* Schulen zu halten, traf Fürsorge für katholische Kranke und Malefikanten, erkannte die *patres* als *cives*

---

[67]) Thudichum S. 183.

honorarii an, willigte in Beobachtung der Feier-, Buss- und Bettage, in die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit und was dergleichen mehr war.[68]) Eine Generalklausel besagte, dass bei Entfernung des Gerichts der alte Zustand vollständig wieder herzustellen sei.

Die in zeitgenössischer Beschreibung rührend geschilderte Eröffnung des Gerichts fand in Gemässheit eines kaiserlichen Dekrets am 28. März 1693 statt.

In Wetzlar sass dasselbe bis zum Ende des alten Reichs. Sicherheit vor äusseren Feinden hat es daselbst im Ganzen gefunden, von Kriegsstürmen nicht unmittelbar zu leiden gehabt. Aber volle Ruhe inmitten der Stadt war ihm nicht beschieden. Sofort in den ersten Jahren entstanden Beschwerden über die von der katholischen Geistlichkeit betriebene Ausdehnung ihrer Befugnisse, über das störende Prozessionswesen, dann über die Ausübung der Polizei in der Gemeinschaft mit dem Kammergericht, über die Abgabenfreiheit seines Personals. Die Visitationen hatten theils wegen Angelegenheiten von allgemeinerer Bedeutung, theils wegen einzelner Vorgänge, Berichte in grosser Zahl zu erstatten. Indessen hinderten die Unannehmlichkeiten nicht, dass allmählich von manchen Gerichtspersonen der Aufenthalt an dem schön gelegenen, die Lebensbedürfnisse wenn auch nicht gerade billig, so doch zu erträglichen Preisen gewährenden und behaglichen Orte gelobt wurde.

Minder als die Angehörigen in Rücksicht auf ihre Lebensverhältnisse konnte das Gericht in Bezug auf seine dienstlichen Einrichtungen zufrieden sein.

Ein fortwährend empfundener Uebelstand blieb das Schicksal des Archivs. Wie schon erwähnt, war 1688 ein Theil desselben von Speyer nach Frankfurt gerettet, ein Theil von den Franzosen geraubt worden. Der erstere konnte endlich 1752, aber nur unvollständig, nach Wetzlar gezogen werden. Von dem letzteren etwas zurückzugeben verweigerte Frankreich anfangs durchaus, weil in den Akten für die von ihm neu gewonnenen Gebiete wichtige Urkunden vermuthet wurden. Nach dem Frieden zu Ryswick verstand es sich zur Auslieferung von 500 Kisten, wovon jedoch ein Theil vorenthalten wurde, weil

[68]) Malblanc § 272.

man zuvor Ausantwortung der in deutschen Händen befindlichen Akten, welche die Bisthümer Metz, Toul und Verdun betrafen, begehrte. Später kam bei den Friedensverhandlungen zu Rastatt die Wiedererlangung der weggeführten Akten in Erinnerung. Aber Frankreich lehnte diese Restitution ab, weil die Akten meist elsass-lothringische Rechtsverhältnisse zum Gegenstand hätten; und ebensowenig führte ein neuer Anlauf 1734 zum Ziel. Das Archiv blieb also nach dieser Richtung hin lückenhaft. Was sonst 1688 noch von Speyer wegzuschaffen war, hatte man nach Aschaffenburg transportirt und liess es dort lagern. Welche Mühe und Kosten es machte, von Wetzlar aus Einsicht solcher Akten zu nehmmen, da hierzu allemal Abordnung eines Lesers, der den Transport zum Gericht zu besorgen hatte, nöthig war, lässt sich leicht denken.[69])

Mehr als mangelhaft stand es um die bauliche Unterbringung des Gerichts. Zunächst war ihm 1693 das alte Rathhaus überwiesen worden, dessen Unzulänglichkeit jedesmal einen Hauptgrund für den in der ersten Zeit mehrfach auftauchenden Antrag auf Versetzung des Gerichts in eine andere Stadt abgab. Im Jahre 1729 beschloss man einen Neubau. Die Mittel dazu sollte ein auszuschreibender Römermonat des Reichs sammt einem Beitrag der Stadt gewähren.

Die Einzahlung des Römermonats verzögerte sich jedoch. Mit der Wahl des Platzes und dem Bauprojekt, nebst Kostenanschlag zu rund 108 000 Gulden, kam man 1753 ins Reine. Aber damit war man von der Ausführung noch weit entfernt. Um sich einigermaassen zu helfen, kaufte daher das Gericht 1756 aus seiner eigenen Kasse, die damit fast ganz erschöpft wurde, einige Gebäude, der Preis betrug etwa 33 000 Gulden, und erwarb, da die Hoffnung auf einen zweiten Römermonat sich zerschlug, durch Umtausch und Zuzahlung noch einige andere. Welch unglaubliche Weitläufigkeiten der Umbau des Gerichts- und Archivgebäudes, sowie die Deckung der Rückstände bis in die 1790er Jahre verursachte, das näher zu verfolgen[70]), erlässt man sich gern. Die erste Sitzung im neuen Kammergerichtshaus fand 1782 statt.

---

[69]) Malblanc § 274.

[70]) Nach Malblanc § 275.

Wenden wir uns zu den Schicksalen des Gerichts seit Ende des 17. Jahrhunderts zurück, so ist zweierlei in's Auge zu fassen, einmal wie es mit der äusseren und inneren Sicherheit, sodann wie es mit dem Geldunterhalt des Gerichts aussah.

Obwohl in Wetzlar vor Gefahr durch äussere Feinde ungleich gesicherter als in Speyer, vergass das Gericht nicht die an letzterem Ort ausgestandenen Leiden und hielt deshalb Erwirkung einer festen Garantie auf alle Fälle nach wie vor geboten. Bei den Ryswicker Verhandlungen trug man dem Kaiser die alte Bitte vor, eine volle Neutralitätserklärung der Mächte zu erwirken; jedoch ohne Erfolg.

Als dann 1734 bei neuem Ausbruch des Krieges das Gericht auf Garantie seiner Sicherheit zurückkam, erliess der Kaiser wenigstens einen Befehl an den Prinzen Eugen, für die Sicherheit zu sorgen, und ermächtigte zugleich das Gericht, falls es ernstlich bedroht werde, sich sammt dem Archiv nach Schweinfurt zu begeben. Prinz Eugen, an den sich das Gericht um Ausführung des Befehls wandte, konnte übrigens mittheilen, dass vorerst Gefahr feindlicher Okkupation nicht ersichtlich sei. Wohl aber wurden, wie schon 1722 und 1725 hessische Truppen, indem der Landgraf von Hessen vogteiliche Rechte über Wetzlar behauptete, 1734 und 1735 allen Zusicherungen zuwider Reichstruppen einquartiert. Doch trat darin auf Vorstellung der Stadt rasch Wandel ein. Der Kaiser forderte den oberrheinischen Kreis auf, für Aufrechterhaltung der Exemtion des Kammergerichts zu sorgen, die Stadt klaglos zu stellen und, wie solches geschehen, einzuberichten. Nochmalige Bestätigung empfing die Befreiung von allen Kriegslasten durch die Wahlkapitulation Kaiser Karls VI.

Dennoch rückten 1745 kurhannoversche Truppen in Wetzlar ein. Aber bei Einverständniss des deutschen und des französischen Heerführers wurde man sie bald wieder los.

Bedenklich gestaltete sich die Lage im siebenjährigen Kriege. In grosser Besorgniss that das Gericht dem Kaiser Vorstellung. Aber während des Jahres 1758 suchte es, stets korrekt in lateinischen Schreiben, auch bei dem Herzoge von Braunschweig, dem Prinzen von Soubise und selbst bei dem Könige Georg von Grossbritanien Beobachtung seines Privilegs nach und hatte die Genugthuung, dass ihm von allen Seiten

Seiten dieselbe versprochen wurde. Dass ihm die Gefahr nahe stand, erhellt aus der Ausstellung der Sauvegarde des Prinzen Soubise von Giessen aus; wo er also nur noch zwei Stunden entfernt war.[71])

Endlich sah sich noch einmal 1792 das Gericht in Angst versetzt, da Custine Mainz eingenommen hatte. Eiligst flüchtete man die Kassen nach Hannoverisch-Münden. An Flüchtung der Akten mochte man noch nicht herangehen, nachdem die Erfahrungen der älteren Zeit hinlänglich gelehrt hatten, wie schwierig und kostspielig deren Fortführung sei. Ein Bericht der Kanzlei erklärte, die Masse der mangels eines Archivgebäudes zerstreut untergebrachten Akten sei zu gross. Um sie fortzubringen, fehle es an Verschlägen, und wo fände man Raum zu gehöriger Verwahrung. Ueber den Zustand um 1790 wird berichtet, dass von den Prozessakten jeder Band, während vordem zwei bis vier Buch Papier enthaltend, dank der eingerissenen Schreibseligkeit jetzt ebensoviel Ries umfasse. Die Zahl der Prozessakten wird nicht angegeben, wohl aber, dass ausser diesen noch 72 Bände Plenar-, 287 Bände gerichtliche und 334 Bände aussergerichtliche Senatsprotokolle, 102 Bände Urtheils-, 896 Bände Prozessbücher, 93 Bände Repertorien zu denselben, abgesehen von den vielen anderen Bestandtheilen der Repositur, sich vorfanden. Das Gewicht der ganzen Aktenlast schätzte man auf 10 000 Zentner, zu deren Abfuhr wohl 1000 Pferde nöthig sein möchten.[72])

Auf Anzeige der erwachsenden Sorgen und lange Ausführung der früher erlebten Drangsale an den Kaiser, den Kurfürsten von Mainz und andere Fürsten empfing man von allen Seiten schönste Versicherungen der Fürsorge. Indessen traute man diesen nicht sehr. Ein Theil der Mitglieder erachtete es für gerathen, Wetzlar zu verlassen. Doch hielt ein nicht unbeträchtlicher aus. Inmittelst hatte sich das Gericht und die Stadtobrigkeit mit einem, diesmal auch von ersterem französisch abgefassten, durch Deputirte überbrachten Gesuch an

---

[71]) Die Ereignisse 1757–1759 schildert auch Harpprecht, Urk. Nachrichten von des R. K. Gerichts Schicksalen in Kriegszeiten, 1759, dessen Buch ich nicht weiter zitire, weil es durch die bis 1793 reichende Darstellung Fahnenbergs überholt erscheint.

[72]) Fahnenberg S. 63, 64.

Custine gewandt, der so gnädig war, eine Sauvegarde zu gewähren. Nach Beseitigung der Kriegsgefahr machte man dem Kaiser von den Vorgängen Meldung und erfuhr keinen Tadel. Noch einmal wurde eine allgemeine Neutralitätserklärung als das einzig ausreichende Hülfsmittel dargestellt. Zugleich suchten Gericht und Stadtmagistrat bei dem König von Preussen, der den Oberbefehl über die vereinigten Armeen ergriffen hatte, dann auch bei dem Herzog von Braunschweig Schutz, der ihnen von beiden Stellen in freundlichster Weise sammt Befreiung von Kriegslasten zugesagt wurde.

Das ist das letzte, was von Bedrängnissen in Kriegszeiten gemeldet wird. Es lässt sich wohl annehmen, dass es an Sorge vor solchen auch in den letzten Jahren des 18. und in den ersten des 19. Jahrhunderts nicht gemangelt haben wird. Nähere Nachrichten fehlen.

Nicht unerwähnt darf nun noch bleiben, dass mitunter die Thätigkeit des Gerichts durch innere Zwistigkeiten gehemmt wurde. Einige Fälle werden als besonders empfindlich hervorgehoben.[73])

So 1555 der des Assessors Kreitner. Dieser gerieth, obwohl selber Rechtsanwalt gewesen, mit den Anwälten in ärgsten Zwist. Es kam so weit, dass letztere ihr Erscheinen in den Sitzungen, an denen Kreitner theilnahm, verweigerten. Das Gericht sah sich genöthigt, vier Wochen lang die Audienzen auszusetzen, und erst eine eigene Kommission des Reichs vermochte die Sache beizulegen.

Ein weit böserer Vorgang spielte sich 1702 ab. In Folge satirischer Schriften, als deren Verfasser ein Assessor Pyrck in Verdacht kam, spaltete sich das Gericht in zwei Parteien, die eine unter dem Präsidenten Grafen von Ingelheim, die andere unter dem Präsidenten Grafen von Solms-Laubach. Ersterer suspendirte den Pyrck, was auf Betreiben der letzteren der Kaiser misbilligte. Das Gericht stand über den Streit, der sich in ärgerlichster Weise Luft machte, still. Pyrck fuhr fort, demselben die gröblichsten Vorwürfe entgegenzuhalten. Eine 1704 beschlossene, aber erst 1707 in Bewegung gesetzte Visitation schaffte endlich 1711 Ruhe. Pyrck wurde abgesetzt, und

---

[73]) Fahnenberg S. 18.

das Gericht, das sieben Jahre lang gefeiert hatte und auf vier Beisitzer herabgesunken war, wieder aufgethan.[74])

Vor allem dauerte aber das finanzielle Elend auch in Wetzlar fort, ja es steigerte sich noch.

Gleich anfangs erlaubte der Kassenbestand nur zwölf Beisitzer statt fünfzig zu halten, und nicht einmal die zwölf empfingen voll und rechtzeitig, was ihnen an Gehalt gebührte, geschweige denn die dringend gebotene Entschädigung für die bei der Verwüstung Speyers erlittenen Verluste. Die Matrikel der ständischen Beiträge war durch die Losreissung Elsass-Lothringens in Unordnung gebracht. Die Pfennigmeisterei kämpfte beständig mit den Münzveränderungen, die in den Landesherrschaften vor sich gingen und bei der Salarirung der Mitglieder aus den in den verschiedensten Geldsorten einlaufenden Mitteln auszugleichen waren.[75]) Im Jahre 1698 petitionirten die zahlreichen Offizianten um Zahlung ihrer Besoldungen nach demselben besseren Münzfusse, der für die Gehalte der Mitglieder festgesetzt worden war. Ob das Verlangen gerechtfertigt sei, darüber wurde viel geschrieben. In mehreren langen Gutachten führte das Kollegium aus, dass sich die Vergünstigung nur auf seine Mitglieder beziehe, beschloss jedoch schliesslich, auch den Offizianten ihre Besoldungen „in einkommendem Speziesgeld, Thalern und anderen groben Sorten, nach dem reichsmässigen inneren Werth berechnet“, auszuzahlen. Die Zusicherung war freilich eine nichts weniger als genügende, weil beständig über die schlechten Münzen, auch die groben, in denen die Kammerzieler einliefen, zu klagen war und die Veranschlagung des inneren Werthes keineswegs die Interessen der Empfänger ganz befriedigte.

Für sich selbst erbat das Kollegium in jenem Jahr ausreichenden Fond, damit die Zahl der Mitglieder wieder vermehrt werden könne, sowie Erhöhung der Gehalte wegen der erheblichen Vertheuerung des Lebens und zur Ausgleichung des durch den Umzug von Speyer nach Wetzlar verursachten Schadens. Mit eindringlichsten Worten wurde die Noth, in der man sich befinde, geschildert. Allein es geschah für die Mitglieder nichts. Die dadurch erzeugte Erbitterung gelangte im

[74]) Fahnenberg S. 19.

[75]) Harpprecht, Unterhalt. § 38.



April 1704 zum Ausbruch. Das Reich erlebte eine förmliche Arbeitseinstellung seines obersten Gerichts! Viel Schuld daran mass man Seiner Kurfürstlichen Gnaden, dem Herrn Kammerrichter, bei, der abwesend war und sich nicht herbeiliess, auch nur auf einige Tage nach Wetzlar zu kommen. Die wenigen zur Stelle befindlichen Mitglieder erklärten das Gericht und seine Kanzlei für geschlossen.

Der Vorgang rief gewaltiges Aufsehen hervor. Man unterliess nicht auf das ganz andere Benehmen des Gerichts bei der Einnahme Speyers aufmerksam zu machen, wo die Mitglieder trotz aller Leiden thätig sein wollten, aber nicht konnten. Zahllosen Parteien war der Streik verderblich. Nur zum Theil halfen sie sich durch Vergleich oder fanden bei Landesgerichten Hülfe. Viele büssten ihre Rechte, Geld und Gut ein. Das Kanzleipersonal wurde, da keine Expedition mehr stattfand, mithin keine Gebühren erwuchsen, in die drückendste Noth versetzt. Die Advokaten und Prokuratoren hatten Feiertage, Wer sich allein gut befand, waren Schriftsteller und Buchdrucker. Denn es regnete eine Fluth von Schriften für und wider die Handlungsweise des Gerichts.

Das Gericht selbst hatte ein Gesuch dem Kaiser eingereicht. Gleiches hatten verzweifelnde Parteien gethan. Daraufhin wurde von der Reichsversammlung im Oktober 1704 eine aus sehr angesehenen Herren zusammengesetzte Kommission abgeordnet und richtete sich mit Subdelegaten und Visitatoren zu Wetzlar häuslich ein. Die Untersuchung begann mit der Feststellung der Lücken des Personalbestandes, was, wie uns bemerkt wird, so zeitraubend sich erwies, dass in den ersten Jahren geringe Hoffnung auf Wiedereröffnung des Gerichts zu hegen war. Von den noch übrig gebliebenen Mitgliedern ging während des Geschäfts noch ein Theil ab. Zuletzt waren noch fünf, alle höheren Alters, vorhanden und man hatte sonach alle Ursache, die Restauration zu beeilen, wenn nicht der letzte Mann wegsterben und das Gericht begraben sein sollte.

Nach vollen sieben Jahren, zu Anfang 1711, ermannte man sich zu einer wenigstens vorläufigen Wiedereröffnung unter dem Kammerrichter Fürsten von Nassau-Hadamar, in Besetzung mit zwei Präsidenten und den glücklich am Leben gebliebenen

fünf Mitgliedern, denen in demselben Jahre drei neue zugefügt wurden. Mit den Personalien war insoweit die Visitation fertig geworden. In anderen Richtungen, insbesondere soviel die pekuniäre Fundirung anbetraf, fuhr sie nach dem Interimsdekret noch geraume Zeit fort. Die definitive und feierliche Wiedereröffnung des Gerichts verzögerte sich bis zum Dezember 1713.

Wegen des selbstverständlich nach wie vor höchst mangelhaften Eingehens die Matrikularbeiträge pflog die Reichsversammlung 1713 ernstlichst Rath.[76]) Volle Tilgung der Rückstände erschien unmöglich. Deshalb wurde vorweg allen Ständen, auch denen, die darum nicht nachgesucht hatten, ein Drittel ihrer, zum Theil recht hoch angeschwollenen Rückstände erlassen; unter der Bedingung, dass von den anderen zwei Dritteln jährlich sechs rückständige Zieler neben den weiter laufenden der Gerichtskasse zugeführt würden. Geschah das, so war bei der geringen Mitgliederzahl auf so bedeutende Einnahmen zu rechnen, dass sogar Kapitalisirung dessen, was nicht für den regelmässigen Unterhalt des Gerichts gebraucht werde, vorgesehen wurde. Manche Stände thaten ihre Schuldigkeit, allein die meisten, an ihrer Spitze der schwäbische Kreis, thaten sie nicht, hielten selbst die laufenden Zieler zurück, verlachten die Ermahnungen und Exekutionsmandate.

Bei alle dem hatte das Gericht den Muth, 1716 eine durchgreifende Erhöhung der Gehalte zu beantragen. Die Stimmung der Reichsversammlung war günstig. Doch liess sich über die Art der Aufbringung der auf etwa 100000 Thaler veranschlagten Jahresausgabe ein Beschluss nicht erzielen. Anweisung auf Stempel- und Gebührenbezug erschien handgreiflich zur Deckung des Plus unzureichend. Erst 1719 rückte die Angelegenheit besser vor.[77]) Ein Dekret des Kaisers drang darauf, das Gericht, sollte es anders seinen Zweck erfüllen, mindestens wieder auf fünfundzwanzig Beisitzer zu bringen und diesen eine ihrer Arbeit, Stand und Würde entsprechende Besoldung zu gewähren.

Zum Betriebe seiner Interessen sandte das Gericht zwei Deputirte ab. Nach der von ihnen überreichten seitherigen

---

[76]) Harpprecht § 40 ff.

[77]) Ludolf S. 154.

Matrikel sollten die jährlichen zwei Kammerzieler ungefähr 27000 Thaler eintragen, womit, selbst wenn sie prompt eingingen, nicht entfernt auszukommen war. In gewohnter Langsamkeit beriethen die Kollegien der Reichsversamlung, was zu thun sei. Im Dezember 1719 wurde ein Reichsgutachten erstattet, das der Kaiser im November. 1720 zum Reichsschluss erhob. Darnach sollte das Gericht von nun an stets, ohne dass der Vorwand, die Zieler seien nicht ordentlich eingelaufen, eine Abweichung gestatte, mit fünfundzwanzig Mitgliedern besetzt sein, das Gehalt eines jeden Assessors 2000 Speziesthaler, zu zwei Gulden, der Gulden zu 60 Kreuzer gerechnet, betragen und diesem Münzfusse gemäss auch der dem Kammerrichter und den Präsidenten nach dem alten Ansatze zukommende Gehalt ausgezahlt werden; mit der sorglichen Zufügung, dass die Thalersumme keine Erhöhung erfahren werde, wenn demnächst vielleicht der Werth des Thalers, sei es selbst auf 90 Kreuzer, herabsinke. Den älteren Mitgliedern wurde die Mehreinnahme rückwärts schon von 1713 an zugebilligt. Zur Deckung des vermehrten Aufwands wurden die Stände verpflichtet, jährlich sieben Kammerzieler auf Grundlage der seitherigen Matrikel zu entrichten. Wie sich solchermassen die Vertheilung gestaltete, ergibt sich aus einer kunstreichen Uebersicht, die das Gericht neu entwarf.[78])

Sehr unbedachtsam wies der Beschluss, der im übrigen die früheren Bestimmungen über scharfe Beitreibung der Matrikularleistungen erneuerte, auf die Möglichkeit hin, wegen Ueberlastung, wenn auch ohne Suspensiveffekt, Beschwerde zu erheben, die von der Reichsversammlung zu prüfen und zu entscheiden sei. Damit war lockend genug den Ständen der Weg gezeigt, sich von der Beitragspflicht loszumachen oder doch solche zu erleichtern. Nicht genug, dass nur einige Stände gutwillig zahlten, gegen nicht wenige mit Exekution vorzuschreiten war, liefen von vielen Ermässigungsgesuche ein; von so vielen, dass, falls allen stattzugeben war, befürchtet werden musste, die Einnahme der Gerichtskasse werde sich um mehr als 60000 Thaler vermindern.[79]) Die Erledigung der Anträge verursachte den

[78]) Ludolf, letzter Anhang, S. 191.

[79]) Malblanc Bd. 2 S. 500. Alle hierher gehörigen Aktenstücke s. bei Harpprecht a. a. O.

Reichskollegien unendliche Mühe. Einigung zeigte sich unmöglich. Schliesslich stellte man die Entscheidung dem Kaiser anheim, der seinerseits zuvor Gutachten, Berichte, Untersuchungen der verschiedensten Art forderte. Endlich verfügte er nichts weiter, als dass die von jedem der drei Reichskollegien gebilligten Ermässigungen einzutreten hätten. Das war genug, um die hochbelobte Grossthat des Beschlusses von 1720 zu nichte zu machen. Denn, zumal selbst die moderirten Beiträge schlecht eingingen, reichte alles, was dem Gericht zufloss, nicht hin, die vorhandenen siebenzehn, geschweige die gewollten fünfundzwanzig Beisitzer zu besolden.

Auf Antrag des Kammergerichts erging 1731 vom Kaiser eine abermalige Verfügung, die Restanten zu Einzahlung anzuhalten. In Folge davon wurde 1732 eine neue Matrikel unter Berücksichtigung der eingetretenen Ermässigungen errichtet, die weiterhin noch manche Aenderungen erfuhr. Von der ursprünglich vorgesehenen Gesammtsumme blieben darnach nur etwa 70 000 Thaler übrig, während man bei fünfundzwanzig Beisitzern 90 000 Thaler bedurfte.

Von dem Reiche wurde nichts weiter erlangt, wiewohl Karl VII. und seine Nachfolger in den Wahlkapitulationen nachdrücklichst Vorkehrung für Befolgung der Reichsschlüsse über den Unterhalt des Gerichts zu treffen versprachen. Vor Ausbruch des siebenjährigen Krieges erschallten wieder vielerlei Klagen der Stände wegen Ueberlastung und während des Kriegs wurde die Noth so gross, dass die Gerichtsmitglieder Jahre hindurch keine Besoldung erhalten konnten. Das Gericht suchte daher bei einzelnen Ständen durch besondere Vereinbarungen Hülfe zu finden, und dies gelang ihm so gut, dass nicht nur 1764 die Gehaltsrückstände gedeckt wurden, sondern auch bis 1769 ein Ueberschuss der Kasse von mehr als 9000 Thalern erwuchs.

Die Visitation von 1775 traf jedoch das Gericht noch immer unvollständig besetzt. Zum Zwecke der Vervollständigung beschloss die Reichsversammlung, ein weiteres halbes Kammerziel zu erheben; nach alter Gewohnheit unter Gewissensschärfung der Stände, richtig einzuzahlen, und Ertheilung der Befugniss, sich dieserhalb an ihren Landesangehörigen zu erholen. Von der hierauf entworfenen Matrikel ergaben sich natürlich bald

wieder Abgänge. Namentlich weigerte sich Kurbrandenburg-Preussen die Erhöhungen der Beiträge aus 1719 und 1775 anzuerkennen. Gleichwohl liessen sich nunmehr die vorhandenen Mitglieder unterhalten, und es sammelte sich, da die Zahl erst 1782 auf fünfundzwanzig gebracht wurde, sogar ein Vorrath von 170000 Thalern an, den man zum grossen Theile verzinslich anlegte. Noch günstiger gestaltete sich das Verhältniss, als der König von Preussen „aus gutem Willen,“ ohne irgend eine Verbindlichkeit dazu anzuerkennen, um 1790 sich bereit erklärte, seinen Antheil von über 7000 Thalern zu entrichten.

Zu einer festen Etatisirung des Kammergerichts ist es niemals gekommen. Wer sich über die entsetzlichen Mühen, die das Unterhaltungswerk auch noch im 18. Jahrhundert mit sich brachte, näher unterrichten will, findet das überreiche Material in der oft erwähnten Schrift Harpprechts zusammengetragen.

Die Nachrichten über die letzten Lebensjahre der Gerichts sind sehr dürftig. Aus den 1780er Jahren ist höchstens zu erwähnen, dass noch einige Male die Präsentation, insbesondere im Verhältnisse der katholischen und evangelischen Stände zu Beschlussfassungen Anlass gab. Ziemlich eingehend beschäftigte sich mit der Justiz des Kammergerichts wie des Reichshofraths die Wahlkapitulation Franz II. vom Jahre 1792.[80]) Zeitgenössische Schriftsteller, die sich über die Lage der Dinge seit 1790 verbreiteten, sind, soviel zu ersehen, nicht vorhanden. In dem Wetzlarer Archiv finden sich merkwürdigerweise keinerlei Protokolle oder Akten über die Schicksale der Schlussepoche. Wohin die Aufzeichnungen, die doch gewiss existirt haben, gekommen sind, ist unbekannt. Alles, was selbst von der Archivverwaltung hat aufgetrieben werden können, besteht in einigen Notizen, die einer der letzten Protonotare zusammengestellt hat.[81]) Aus ihnen ist höchstens zu bemerken, dass 1802 provisorisch vier Beisitzerstellen offen gelassen wurden. Wie sonst die Zeitereignisse einwirkten, lässt sich nicht ersehen. Immerhin setzte das Gericht seine Thätigkeit, obwohl schon durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803, der

[80]) Art. XVI. ff.

[81]) Vahlkampf, in der Note 22 erwähnten Schrift, S. 65.

den Fortbestand desselben voraussetzte und deshalb ordnete, wie es bei den eingetretenen Veränderungen des Besitzstandes mit der Entrichtung der Kammerzieler zu halten sei,[82]) bedenklich erschüttert, fort, erliess noch Urtheile, nahm noch 1803 und 1804 einen neuen Kammerrichter, einen Präsidenten, mehrere Beisitzer auf. Die letzten Handlungen, Audienz und Urtheilsverkündung, fanden am 17. Juli 1806 statt. Am 6. August 1806 legte Franz II. die deutsche Kaiserkrone nieder. Damit hatte das Kammergericht sein Lebensende erreicht.

Sang- und klanglos verschied es. Der Kaiser meldete von Baden bei Wien aus dem in Wien anwesenden letzten Kammerrichter, Grafen von Reigersberg, durch Handbillet die Niederlegung der Kaiserwürde, spendete dem Kammergericht, dem davon Mittheilung zu machen sei, Erklärung der Zufriedenheit ob Rechtschaffenheit, Eifer und Geschicklichkeit und versprach unter Hinweis auf eine weitere Kundgebung, in der das noch bestimmter ausgedrückt war, dafür einzutreten, dass den Angehöhrigen des Gerichts ihre Besoldungen fortbezahlt würden,[83]) Die Sorge für die Akten, Depositen und Kassen überliess der kaiserliche Minister, Graf Stadion, ganz dem Gericht. Nur wegen der bisher geführten kaiserlichen Siegel forderte er noch Auskunft.[84]) Von einer feierlichen Schliessung des Gerichts findet sich keine Spur. Der Kammerrichter theilte ihm die Auflösung mit und stattete dem Kaiser für die empfangene Belobigung und die Zusage des Unterhalts seiner Angehörigen unterthänigsten Dank ab.[85])

Wetzlar wurde dem Grossherzogthum Frankfurt einverleibt. Der Grossherzog benutzte die Gebäude und die literarischen Mittel des Gerichts zunächst, um in Wetzlar eine Rechtsschule zu errichten, die einige Jahre lang bestanden, Vorlesungen gehalten, Promotionen vorgenommen hat u. s. w.

Wiederherstellung eines Reichsgerichts konnte nach Gründung des deutschen Staatenbundes 1815 natürlich nicht versucht werden. Die Verfassung machte dies unmöglich. Man begnügte

---

[82]) In den §§ 86—88.

[83]) Vahlkampf S. 9, 13.

[84]) Das. S. 16.

[85]) Das. S. 17; datirt vom 26. August 1806.

sich mit der Regelung eines Austrägalverfahrens für die nunmehr souveränen Bundesglieder.[86])

Mithin war der Nachlass des Kammergerichts zu liquidiren, und diese Angelegenheit hat die Bundesversammlung, dem Zustande des Bundes entsprechend, langwierig und grossentheils erfolglos, beschäftigt.

Verhältnissmässig glatt ging es mit der Verfügung über die Gebäude. Durch Beschluss vom 5. Februar 1818 erklärte der Bund, es scheine kein Anstand obzuwalten, dass die Preussische Regierung als Besitzerin von Wetzlar das Gerichtshaus beliebig verwende. Eigenthumsanerkennung, von der vorläufig geschwiegen war, erfolgte durch Beschluss vom 6. August, wogegen Preussen sich verpflichtete, bis auf weiteres für das Archiv zu sorgen.[87])

Ueber das Schicksal der Bibliothek des Kammergerichts liefern lediglich die Akten des Kuratoriums der Bonner Universität einigen Aufschluss. Dalberg überwies sie als Grundstock einer Büchersammlung der von ihm 1808 ins Leben gerufenen Rechtsschule. Sie vermischte sich hier mit Büchern, die aus einer Sammlung der aufgehobenen Wetzlarer Jesuitenschule stammten, oder aus dem Vermögen der Exjesuiten von dem letzten Kammerrichter als dessen Administrator angeschafft, oder aus Beiträgen der Professoren der Rechtsschule anlässlich der Promotionen erworben waren. Nach 1815 hielt sich die Preussische Regierung, da die Rechtsschule verschwunden war, für berechtigt, über den Büchervorrath zu verfügen. Allein nun entstanden endlose Verhandlungen über die Frage, ob man ihn ganz oder doch theilweise dem Gymnasium zu Wetzlar, das Quasinachfolge in den Nachlass der Jesuiten behauptete, oder der neugegründeten Universität Bonn zuweisen solle. Der Streit zwischen dem Bibliothekar des Gymnasiums und dem Regierungskommisar der Universität wurde auf das lebhafteste geführt und gedieh sogar soweit, dass man selbst die Dispositionsgewalt Preussens anzweifelte. Zuletzt fielen

[86]) Wiener Schlussakte Art. XVIII. und B. Beschl. v. 3. August 1820 Zachariä, Deutsches Staatsrecht Bd. 2 § 270 ff.

[87]) v. Meyer, Staatsakten für Geschichte und öffentliches Recht, 1833 Bd. 2 S. 100; v. Klüber, Oeffentliches Recht des teutschen Bundes, 1. Abth. 6. Aufl. § 50 Note a.

die juristischen Werke, wenigstens grösstentheils, der Universität zu. Allein selbst noch die Ausscheidung, die Uebersendung nach Bonn, die Deckung der Transportkosten, die Verdammung der entbehrlichen Werke zu Makulatur, die Verwahrung des daraus erzielten Erlöses, die Registeraufstellungen, die Vergütung des bis 1820 mit der Angelegenheit zu Wetzlar betraut gewesenen Kommissars riefen eine Menge von Hin- und Herschreibereien hervor. Die Schriftstücke, welche die Bibliothek betreffen, füllen zwei starke Aktenbände.

Die Sache spielte sich in dieser Weise innerhalb Preussens ab. Allein auch der Bundestag hatte sich noch einmal damit zu beschäftigen. Im Jahre 1823 beschloss er, die mit Auseinandersetzung des Nachlasses des Kammergerichts befasste Kommission solle berichten, welche Bewandniss es mit der Bibliothek habe.[88]) Man schien im Bundestage von den bisherigen Verfügungen kaum Kenntniss genommen zu haben. Doch entäusserte man sich im folgendem Jahre jeder Sorge, indem beschlossen wurde, es sei wegen der Bibliothek keine weitere Anregung zu machen, sondern der Gegenstand auf sich beruhen zu lassen.[89]) Nach langem Hin- und Herzerren gelangten endlich zwölf grosse Kisten und zwei Fässer mit Büchern, auch einige der Wetzlarer Gymnasialbibliothek, nach Bonn an die Universität.

Weitere Sorge war für das Archiv zu treffen. Von seinem Umfange bekommt man einen Begriff, wenn man vernimmt, dass die einst von Speyer geretteten Akten fünfhundert grosse Fässer gefüllt hatten, und dass nachher in Wetzlar, wohin keineswegs alles alte Material gebracht worden war, 80000 Stück Prozessakten existirten, über die dann ein alphabetisches Verzeichniss in sechs starken Foliobänden aufgestellt wurde.[90])

Preussen übernahm nach dem Bundesschlusse vom 6. August 1818 die Verwahrung. Zugleich wurde vom Bunde aus eine Kommission, zu der Preussen das eine, die Bundesversammlung

88) B. Beschl. v. 19. Juni 1823; s. v. Meyer Bd. 2 S. 230.

89) B. Beschl. v. 29. Jan. 1824; v. Meyer a. a. O. S. 238.

90) v. Klüber, a. a. O. § 39. — Ueber die Behandlung zur Zeit des Rheinbundes s. auch Winkop, Rhein. Bund Bd. 1. S. 845; Bd. 2. S. 357.

das andere Mitglied stellte, eingesetzt, welche die Vertheilung unter die Bundesstaaten vorzubereiten hatte und zugleich mit ausführlicher Anweisung versehen wurde, unter welchen Bedingungen und gegen welchen Gebührenbezug einzelne Akten auf Nachsuchen ausgehändigt oder zur Einsicht offen gelegt werden dürften.[91]) Wie aus einer den Fleiss belobenden Erklärung ersichtlich, beschäftigte sich die Kommission zuvörderst mit Verzeichnung der Bestände. Dabei war vorbehalten worden, dass sämmtliche Akten mindestens noch zwei Jahre von Bundeswegen in Verwahrung bleiben sollten. Doch wurde später Abgabe der zahlreichen Vormundschafts- und Kuratelakten an die Landesbehörden verfügt,[92]) im Uebrigen aber jegliche Veräusserung oder Vernichtung der Akten, selbst der sogenannten Miszellen oder von der Kommission für werthlos erachteten Papiere, untersagt.[93])

Nach und nach erfolgte eine Vertheilung auch der Prozessakten. Indessen blieben viele als unvertheilbar zurück. Die Bundesversammlung überliess die Erhaltung dieses untrennbaren Theils der Preussischen Regierung, welche denselben mit den bei den früheren Vertheilungen auf Preussen gefallenen Akten vereinigte. Ueber die mangelnde Ordnung des reichen Materials, das sich noch in Wetzlar vorfindet, ist mehrfach geklagt worden. In einer später dem Reichstage des Norddeutschen Bundes überreichten Denkschrift vom Jahr 1860, welche den Zustand rügte, wurde angeführt, dass in dem untrennbaren Archivantheil 1141 Bände Judizial-, Extrajudizial-, Plenar-, Tutelar-, Bescheidtischprotokolle und Urtheilsbücher, einige Bände *vota miscellanea*, 199 Bände Probearbeiten zum Assessorat präsentirter Kandidaten, ausserdem eine Reihe von älteren Repertorien, Geschäftsbüchern, Journalen, von Büchern und Karten steckten.

Doch war schon vor 1860 von der Preussischen Regierung manches geschehen. Die in Wetzlar verbliebenen Theile des Archivs, welche bis dahin auf den Bodenräumen

[91]) B. Beschl. v. 25. Jan. 1821 u. 19. Juni 1823; v. Meyer Bd. 2 S. 194, 230.

[92]) B. Beschl. v. 20. Jan. 1824 u. 5. Mai 1825; v. Meyer a. a O. S. 238.

[93]) B. Beschl. v. 28. Juni 1827.

der Franziskanerkirche gelagert hatten, wurden 1857 in dem Erdgeschosse des nunmehr vom Kreisgerichte benutzten Gebäudes, das bereits früher dem Reichskammergerichte als Archiv gedient hatte, untergebracht. Bei dieser Gelegenheit wurde der gesammte Bestand sorgfältig geordnet und repertorisirt. In hellen Gemächern auf zweckmässigen Repositorien aufgestellt, befand sich das Archiv seitdem in guter Ordnung. Die Verwaltung führte ein preussischer höherer Justizbeamter und ein Sekretär.

Nach Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs nahm man an, dass der untrennbar erachtete Theil des Archivs in das Eigenthum des Reichs übergegangen sei. Aber die Verwaltung des Ganzen wurde Preussen, zusammen mit seinem Sonderantheile, unter Uebernahme der Remuneration für die preussischen Beamten auf den Reichsetat belassen. Im Jahre 1880 äusserte dann die Preussische Staatsarchivverwaltung den Wunsch, das Archiv zu eigener Verwaltung überwiesen zu erhalten. Die Reichsverwaltung erklärte sich für den untrennbar gehaltenen Theil einverstanden, mit dem Vorbehalte, dass die Archivbestände für immer in ihren damaligen Aufbewahrungsräumen belassen würden, sowie dass der Reichsgewalt offen bleibe, in Zukunft andere Entschliessungen zu fassen. Demgemäss erfolgte am 30. April 1880 die Uebergabe des untrennbaren Theils zu Mitverwaltung an die preussische Verwaltung der Staatsarchive. Diese hat seitdem ständig einen Beamten zur Verwaltung des ganzen Bestandes, des Preussischen und des untrennbaren, zu Wetzlar gehalten und die Kosten aus ihren Mitteln bestritten. Zugleich wurden aus dem untrennbaren Theile diejenigen Akten und Urkunden, welche nach dem durch die früheren Bundesbeschlüsse genehmigten Vertheilungsplane hätten an Elsass-Lothringen ausgeliefert werden sollen, wenn die Lande damals zu Deutschland gehört haben würden, nunmehr der Elsass-Lothringer Landesverwaltung überantwortet.

Es musste ferner nach 1815 Anordnung wegen der Geldangelegenheiten getroffen werden. So über die älteren und neueren Depositen des Kammergerichts.[94]) Desgleichen über die Schuldverschreibungen, deren seine Kasse etliche besessen

---

[94]) S. darüber v. Meyer Bd. 2 S. 264 ff. u. die Protokolle der B. Versammlung 1821 § 21; 1822 § 4; 1824 § 124; 1825 §§ 9—57.

hatte, indem z. B. von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen u. a., aus der Kasse entliehen oder für ihre Leistungen Kredit in Anspruch genommen worden war. Die Verpflichtung, die für den Unterhalt des Gerichts rückständig gebliebenen Beiträge zu zahlen, war auch während des Rheinbunds den zu diesem getretenen Landesherrschaften gegenüber rechtlich ausgesprochen[95]) und umsomehr anerkannt worden, dass sich keine von der Verpflichtung durch Berufung auf separate Friedensschlüsse der 1790er Jahre befreien könne.[96]) Auch nach 1815 hielt man daran fest, und die Rückzahlung der bei der Kasse gemachten Anleihen verstand sich vollends von selbst. Allein die Einziehung der Forderungen war mühselig genug.[97])

An Grund, die Einziehung zu betreiben, gebrach es nicht, da noch manche Ansprüche aus der Zeit des Kammergerichts zu decken waren.

Namentlich handelte es sich um eine Versorgung der noch übrigen Kammergerichtsmitglieder. Von der Auflösung wurden 1806 der Kammerrichter, zwei Präsidenten, und einundzwanzig Beisitzer[98]) betroffen, dazu eine grosse Zahl sonstiger Kameralen. Allem Anscheine nach war auf die Versicherung des Kaisers, für Gewährung ihres Lebensunterhalts eintreten zu wollen, von Haus aus kein sonderlich starker Verlass. Sonst hätte man sich nicht zu bemühen nöthig gehabt, alsbald in emphatischer Darstellung der hohen Verdienste des aufgelösten Gerichts,[99]) der Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit, sowie der preiswürdigen Beispiele guten Willens, die von einigen Seiten her zu Tage getreten waren, den Betheiligten in das Gewissen zu reden, dass sie der armen Hinterbliebenen des Tribunals gedenken möchten.[100])

---

[95]) Vgl. Zachariä, Staatsr. § 37 Note 15.

[96]) S. das. § 35 Note 6; § 41 Note 4 a E.

[97]) Vgl. z. B. B.Beschl. v. 24. Febr. 1823 über die Behandlung mehrerer Forderungen, v. 29. Juli 1824 über die neuen Württemb. Obligat. Nach 1825 dringliche Aufforderung zur Zahlung s. bei v. Meyer S. 283.

[98]) S. Aufzählung u. biographische Notizen bei Vahlkampf S. 89 ff.

[99]) S. darüber den Nekrolog eines Ass. v. K. bei Vahlkampf S. 68. Ob, wie Thudichum S. 220 anführt, bessonders die Bauern das Kammergericht als Hort der Gerechtigkeit geehrt hatten, mag dahingestellt sein.

[100]) Vahlkampf S. 19 ff.

Wie sehr das bei der Auflösung vorhandene Personal des Kammergerichts in der Zeit von 1806 bis 1815 sich in Noth befand, beweisen zahlreiche Aktenstücke, Gesuche und Bewilligungen, welche in einer grossen Anzahl von Bänden des Archivs enthalten sind. Man wandte sich an den Grossherzog von Frankfurt, und dieser that nicht nur manches aus der Sustentationskasse des Gerichts, die fortgeführt wurde, sondern schoss zu der Unterhaltsgewährung noch einiges von sich aus hinzu.

Wie wenig auslänglich und dauernd aber damit gesorgt war, lehren die nach 1815 häufig wiederholten, nunmehr an den hohen Deutschen Bund gerichteten Bittgesuche. Ich will nur erwähnen, dass durch Bundesbeschluss vom 14. Juni 1817[101]) die noch übrigen Hauptmitglieder, Kammerrichter und vier Assessoren, sodann der Fiskal, der Fiskalanwalt, eine Anzahl von Kanzleipersonen, Boten und Aerzten, die noch am Leben waren, bedingungsweise auch etliche Notare und Advokaten, Pensionen, mit Nachzahlung von dem 1. Januar 1817 ab, zugesprochen erhielten. Zugleich wurde beschlossen, die daraus entspringende Last, soweit nöthig, auf die Bundesstaaten zu repartiren.

Bei dem Uebergang des Kassenwesens auf den Bund fanden sich etwa 5000 Gulden baar und für 217500 Gulden Obligationen vor.[102]) Behufs des Unterhalts jener Personen sollten weiter die Taxgelder, welche die Archivverwaltung für die Auslieferung oder Offenlegung von Akten bezog und einiges andere verwendet werden. Einem 1825 gestellten Antrag der Bundeskommission, noch eine Matrikularumlage auszuschreiben, gab man keine Folge, verfügte jedoch, dass zur Deckung eines Theils der von Kameralpersonen geforderten Rückstände aus den deponirten Baarbeständen 25000 Gulden zu verwenden seien.

Auf die pekuniären Angelegenheiten spezieller einzugehen, hat jetzt keinen Zweck mehr. Es sollte hier nur darauf hingewiesen werden, dass auch deren Abwickelung unter der Herrschaft des Deutschen Bundes mit gebührender Langsamkeit betrieben worden ist.

---

101) v. Meyer Bd. 1 S. 72.

102) Nach provis. Beschl. v. 16. Febr. 1818; s. v. Meyer S. 99.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.


Printed in Germany





